

Jahresbericht des Sozialamtes 2018/2019

Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Juli 2020

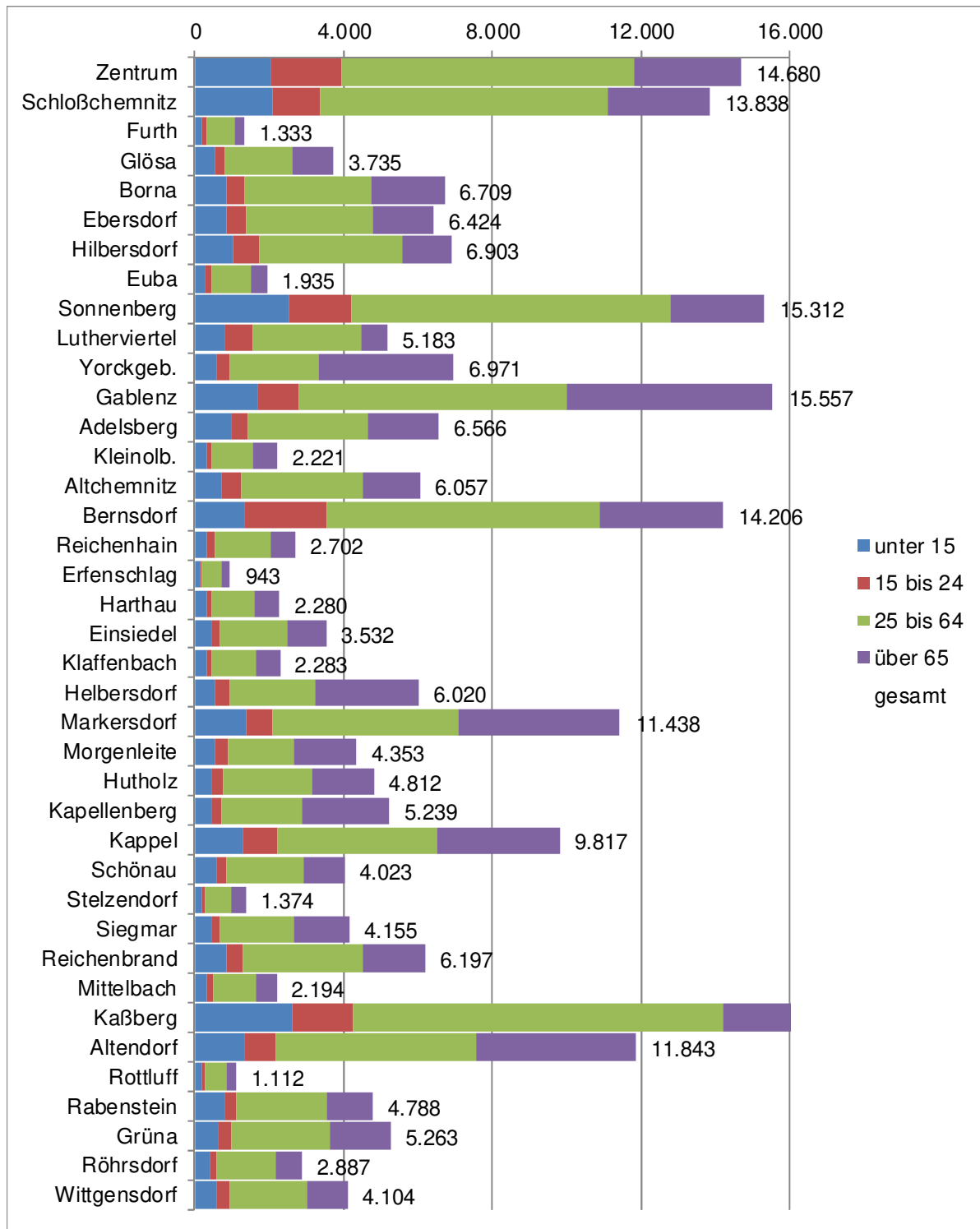
Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

0	Ausgewählte sozioökonomische Fakten	3
0.1	Altersstruktur der Stadtteile	3
0.2	Nettoeinkommen der Chemnitzer Bürger – Ergebnisse der Bürgerumfrage 2019.....	4
0.3	Leistungsempfänger existenzsichernder Leistungen in den Stadtteilen	5
1	Haushaltssituation	6
1.1	Entwicklungen der Budgets des Sozialamtes	7
1.2	Entwicklungen des Budgets Sozialhilfe	8
1.3	Entwicklungen des Budgets Asyl.....	9
1.4	Entwicklungen des Budgets Sozialamt.....	9
2	Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes.....	10
2.1	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII	10
2.1.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	10
2.1.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	12
2.1.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht.....	14
2.1.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden	16
2.2	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche	17
2.3	Behindertenhilfe	18
2.3.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	18
2.3.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers	19
2.3.3	Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	22
2.3.4	Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	22
2.4	Seniorenhilfe und Pflege	23
2.4.1	Teilhabe, Kommunikation, Begegnung	24
2.4.2	Wohnformen für Senioren	25
2.4.3	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe.....	28
2.5	Hilfen für Migranten und Flüchtlinge	31
2.5.1	Leistungen für Asylbewerber	31
2.5.2	Förderung der Integration.....	34
2.5.3	Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige	37
2.6	Hilfen für Wohnungslose	39
2.7	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld	42
2.8	Wohngeld.....	43
2.9	ChemnitzPass	44

0 Ausgewählte sozioökonomische Fakten

0.1 Altersstruktur der Stadtteile

Abbildung 1: Absolutzahlen der Einwohner der Stadtteile zum 31.12.2019 nach Altersgruppen

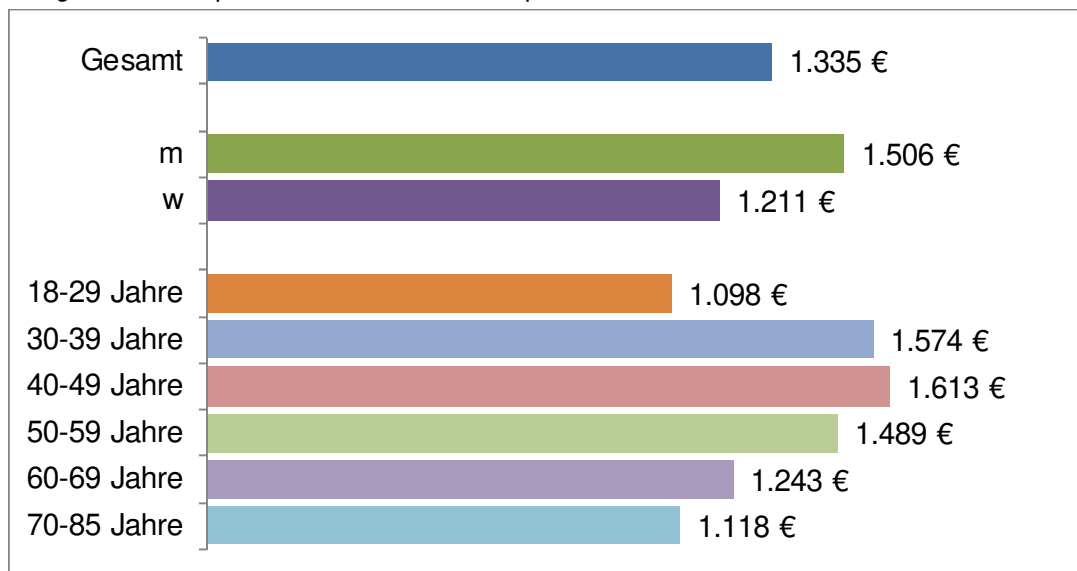


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

0.2 Nettoeinkommen der Chemnitzer Bürger – Ergebnisse der Bürgerumfrage 2019

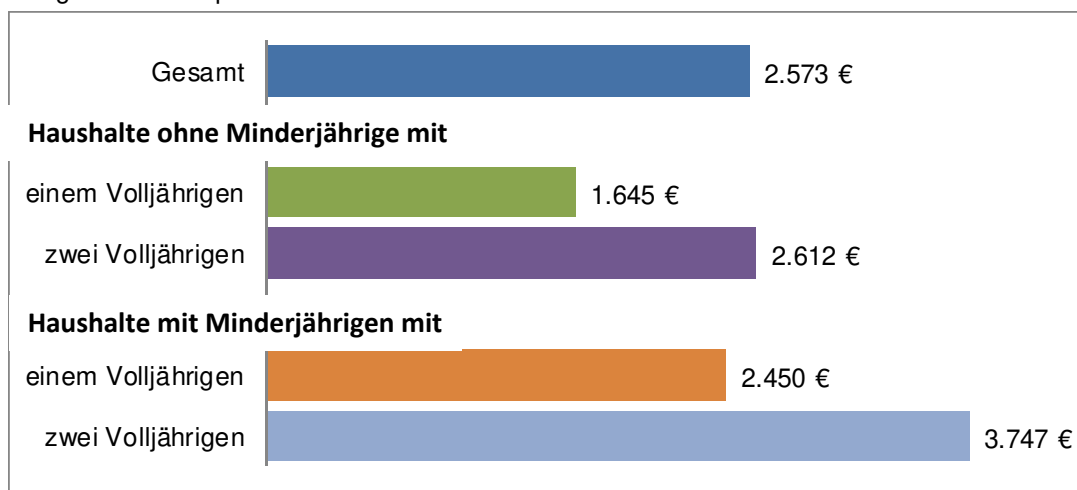
Im Zeitraum September bis November 2019 hat die Stadt Chemnitz die zweite kommunale Bürgerumfrage durchgeführt. 6.000 zufällig ausgewählte Einwohner zwischen 18 und 85 Jahren wurden angeschrieben, von denen 2.345 geantwortet haben. Das sind ca. 1 % der Bürger in dieser Altersgruppe. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind nicht repräsentativ – sie können nicht direkt auf alle Einwohner der Stadt Chemnitz übertragen werden. Das liegt daran, dass die Anteile von Frauen und Männern bzw. den verschiedenen Altersgruppen an den Teilnehmern der Umfrage nicht übereinstimmen mit den entsprechenden Anteilen in der Bevölkerung.

Abbildung 2: interpolierter Medianwert¹ des persönlichen Nettoeinkommens



Quelle: Stadt Chemnitz, Kommunale Bürgerumfrage 2019, Schnellbericht

Abbildung 3: interpolierter Medianwert¹ des Haushaltsnettoeinkommens

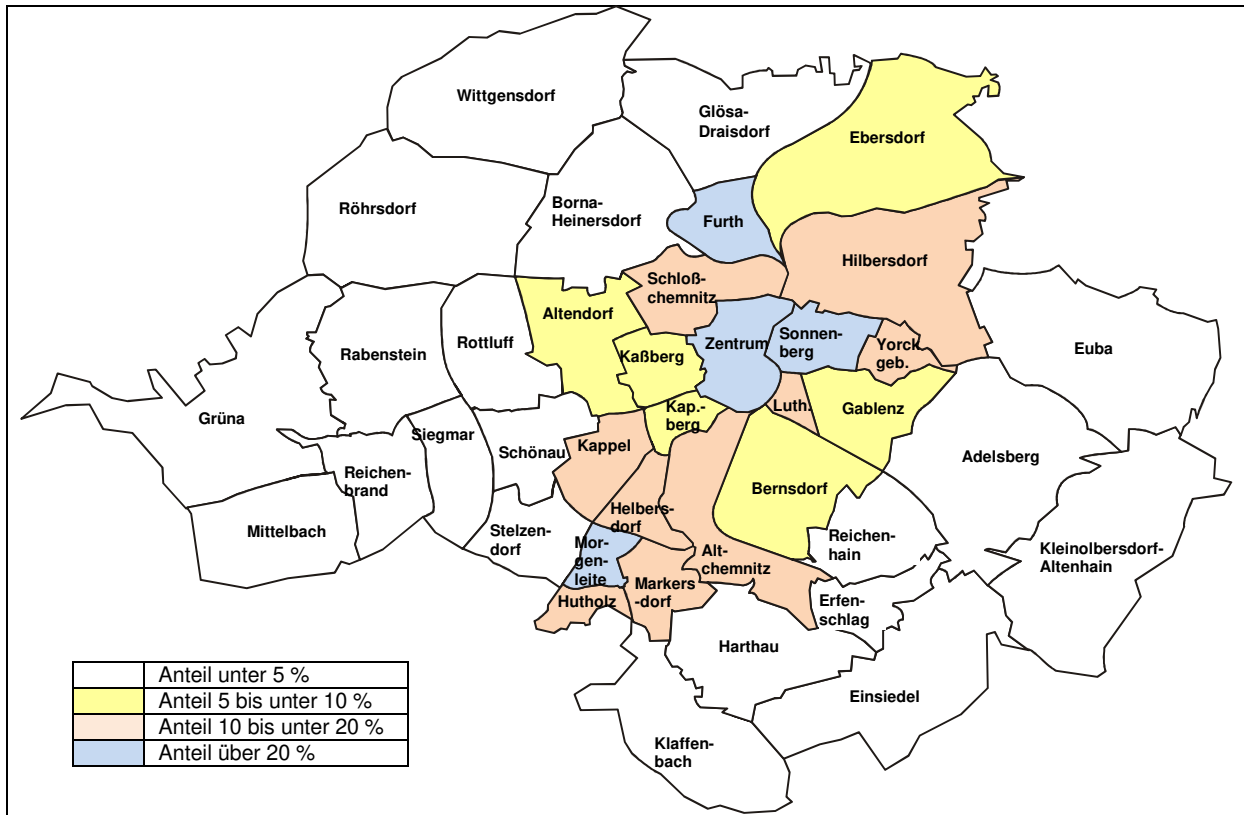


Quelle: Stadt Chemnitz, Kommunale Bürgerumfrage 2019, Schnellbericht

¹ Die Einkommenshöhe wurde unter der Vorgabe von fünf Einkommensklassen abgefragt. Daraus wurde rechnerisch der Median ermittelt: die Hälfte der Teilnehmer hat ein Einkommen unter diesem Wert, die andere Hälfte hat ein Einkommen über diesem Median.

0.3 Leistungsempfänger existenzsichernder Leistungen in den Stadtteilen

Abbildung 4: Anteil der Leistungsempfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und Arbeitslosengeld I an den Einwohnern der Stadtteile zum 31.12.2019



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stadt Chemnitz, Sozialamt, Einwohnermeldeamt

1 Haushaltssituation

Gesetzliche Grundlage

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHSys), Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)

Kurzbeschreibung

Die vom Sozialamt verwalteten Aufwendungen und Erträge werden in vier getrennten Budgets geführt: dem **Budget Sozialhilfe** (Leistungen nach den SGB II und XII), dem **Budget Asyl** (Zuschüsse, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen für die Unterbringung), dem **Budget Sozialumlage** (zu zahlen an den Kommunalen Sozialverband Sachsen) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden **Budget Sozialamt**. Zum letzteren gehören u. a. Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, Bezuschussung von Wohnprojekten für Menschen ohne festen Wohnsitz, Erbbauzins aus Erbbaupachtverträgen und Verwaltungsaufwendungen und -erträge.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Mit Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) zum 01.01.2019 erfolgt seit 2019 die Gewährung der Asylbewerberpauschale in Form einer quartalsweisen Abschlagszahlung mit nachlaufender Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen. Die Pauschale wird auf dieser Grundlage rückwirkend angepasst und für das Folgejahr neu festgesetzt. Dabei müssen die Landkreise und kreisfreie Städte 10 % der Aufwendungen selbst tragen.

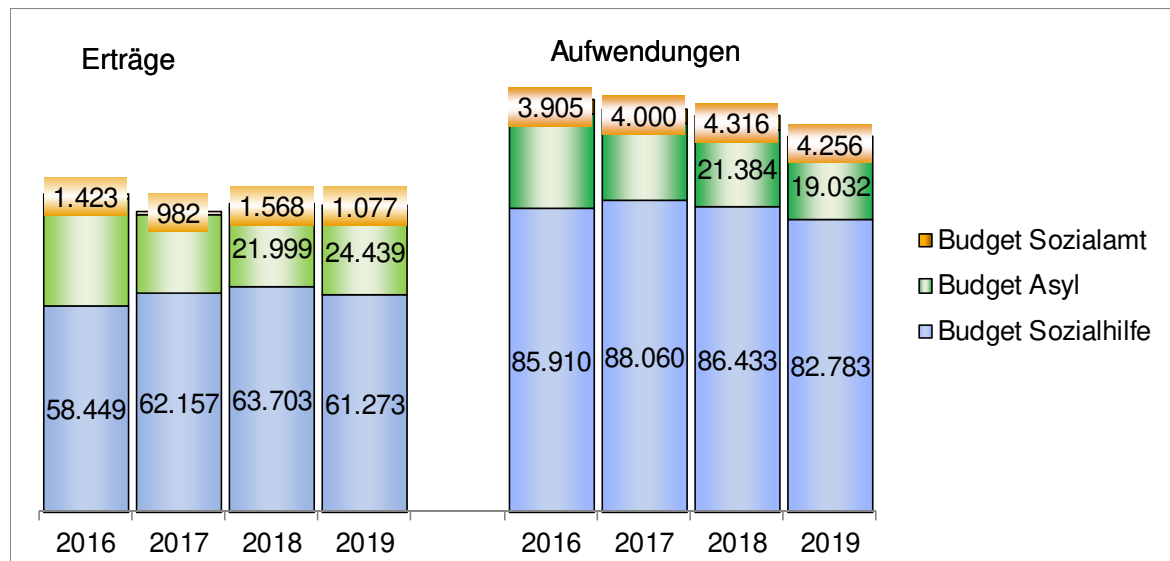
Im Dezember 2016 erfolgte die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes. Die darin enthaltenen Neuerungen in vier Reformstufen bis 2023 führen zu Mehrkosten des überörtlichen und der örtlichen Träger. Ab 2018 wird dafür vom Freistaat Sachsen ein Mehrbelastungsausgleich i. H. v. jährlich 50 Mio € zur Verfügung gestellt. Im Bereich der Sozialhilfe führten die stufenweise Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes sowie das Inkrafttreten der Reformstufen 1 und 2 des Bundesteilhabegesetzes ab 01.01.2017 zu Veränderungen der Haushaltssituation.

Schlussfolgerungen/Ausblick

In den Folgejahren sind periodische Evaluationen zur Prüfung der tatsächlichen Mehrbelastungen der Kommunen durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehen. Inwieweit sich daraus eine Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs ergeben wird, bleibt abzuwarten.

1.1 Entwicklungen der Budgets des Sozialamtes

Abbildung 5: Entwicklung der Budgets Sozialhilfe, Asyl und Sozialamt im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)²

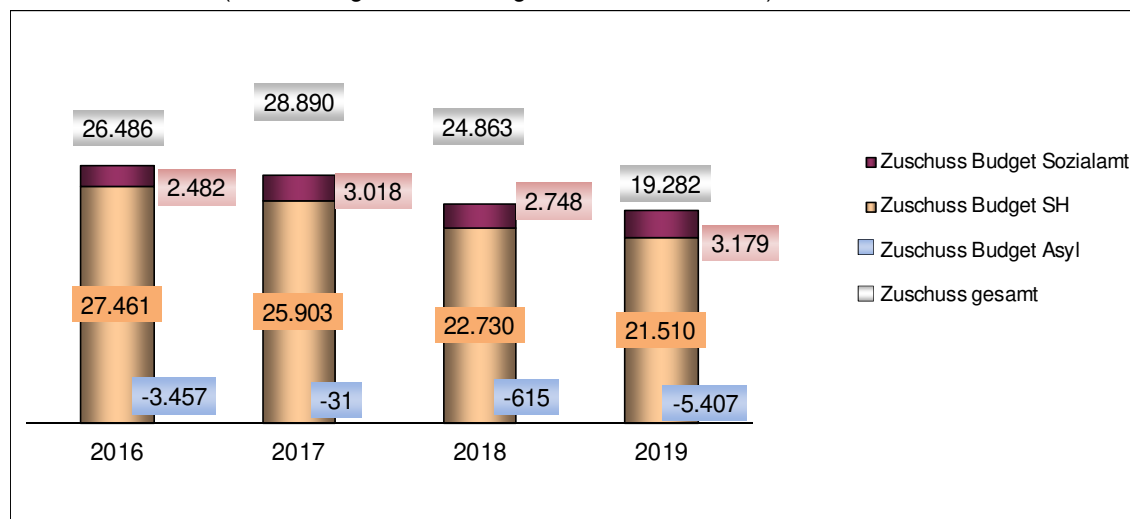


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Gesetzesbereich SGB II wurde für 2018 in Zuge der Revision für den Freistaat Sachsen auf 45,1 % festgelegt. Für 2019 betrug die Bundesbeteiligung 42,8 %. Diese wird im Rahmen der Revision nach Vorliegen aller relevanten Daten rückwirkend angepasst. Darin enthalten sind:

- zweckgebundene Erstattung der KdU,
- zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Erstattungsbetrag für Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe
- Beteiligungsquote für Mehraufwendungen KdU für Bedarfsgemeinschaften mit Geflüchteten.

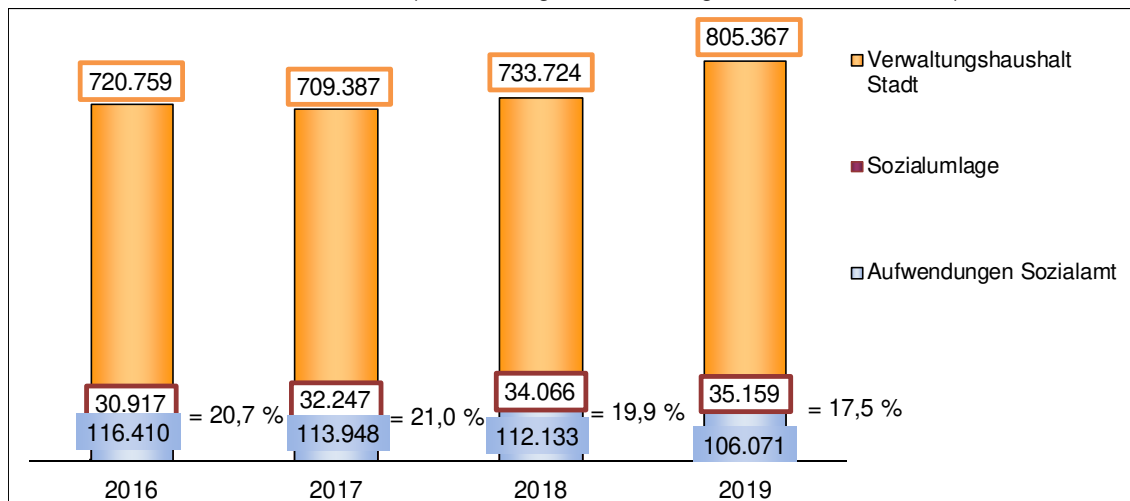
Abbildung 6: Zuschussbedarf der Budgets Sozialhilfe, Asyl und Sozialamt im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)²



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

² Aufwendungen im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen). Datenstand vorläufiges Rechnungsergebnis 2017: 17.01.2018; Budget Asyl: 15.03.2018

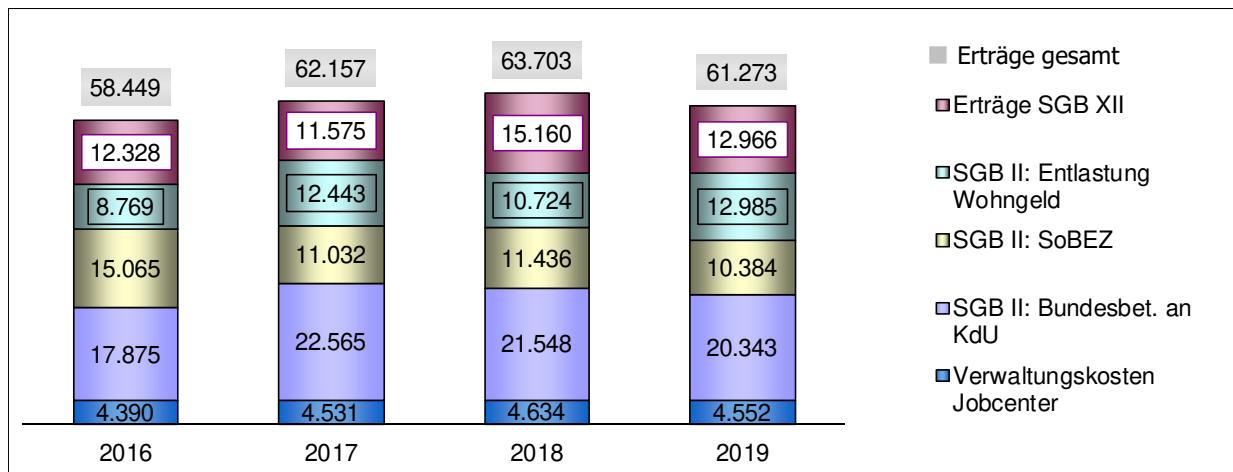
Abbildung 7: Anteil der Aufwendungen des Sozialamtes an den Gesamtaufwendungen der Stadt Chemnitz (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)³



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

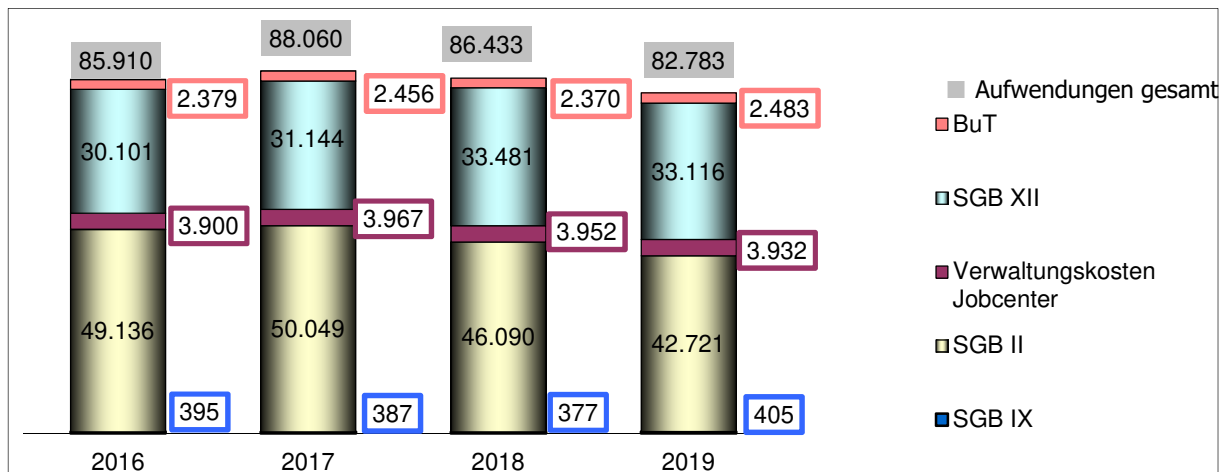
1.2 Entwicklungen des Budgets Sozialhilfe

Abbildung 8: Erträge im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Abbildung 9: Aufwendungen im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)

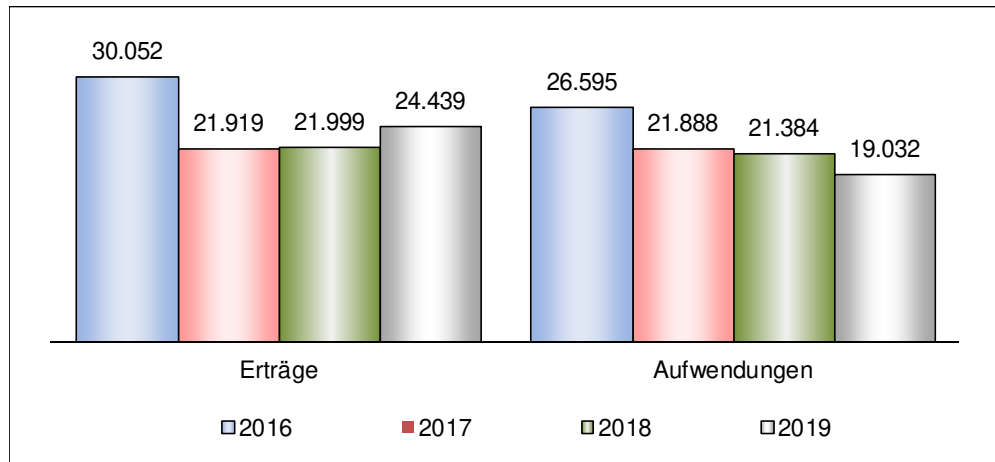


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

³ für 2019 Plan

1.3 Entwicklungen des Budgets Asyl

Abbildung 10: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)⁴

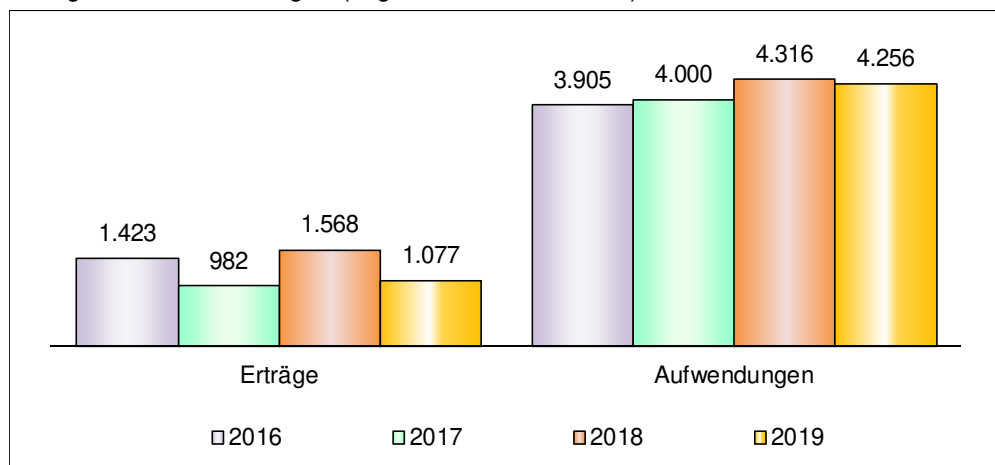


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Details zur Entwicklung des Budgets Asyl werden unter 2.5.1 dargestellt

1.4 Entwicklungen des Budgets Sozialamt

Abbildung 11: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)⁴



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

Die Erträge im Budget Sozialamt enthalten u. a. Erträge aus Gebühren für die Unterbringung wohnungsloser Menschen und Zuschussrückzahlungen aus der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Erträge aus der Subventionierung Erbbauzins (711 T€).

Die Aufwendungen des Budgets Sozialamt setzen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Unterbringung von Wohnungslosen sowie der Bezuschussung entsprechender Einrichtungen, den Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Verwaltungsaufwendungen des Sozialamtes zusammen.

⁴ Datenstand für vorläufiges Rechnungsergebnis 2017: 17.01.2018

2 Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes

2.1 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

2.1.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)

► Leistungsträger für Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II, einmalige Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe und kommunale Eingliederungsleistungen sind die Kommunen.

Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger.

Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch das Jobcenter Chemnitz als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Stadt Chemnitz.

Kurzbeschreibung

Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalisierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an *erwerbsfähige* Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.

Leistungsberechtigt sind:

- Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und
- die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner, Kinder).

Für Erwerbsfähige wird die Leistung als Arbeitslosengeld II bezeichnet, für Nichterwerbsfähige als Sozialgeld.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

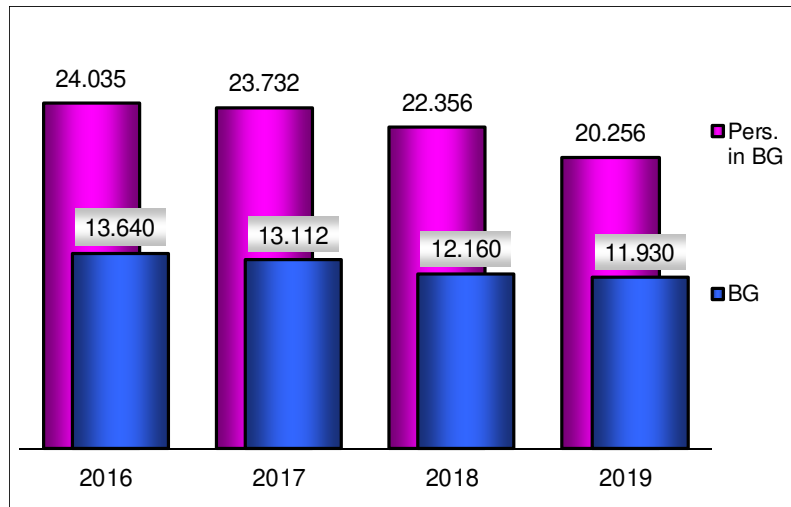
Keine

Schlussfolgerung/Ausblick

Die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII wurde im August 2019 turnusmäßig überprüft. Demnach wurden ab 01.05.2020 die Aufwendungen für die Unterkunft mit den seit 01.05.2018 geltenden Werten weitergeführt. Die Werte für die Aufwendungen für Heizung wurden zum 01.05.2020 fortgeschrieben. Die Feststellung der Angemessenheitswerte ab 01.05.2020 erfolgte durch den Stadtrat am 29.04.2020 (B-021/2020).

A) Fallzahlenentwicklung

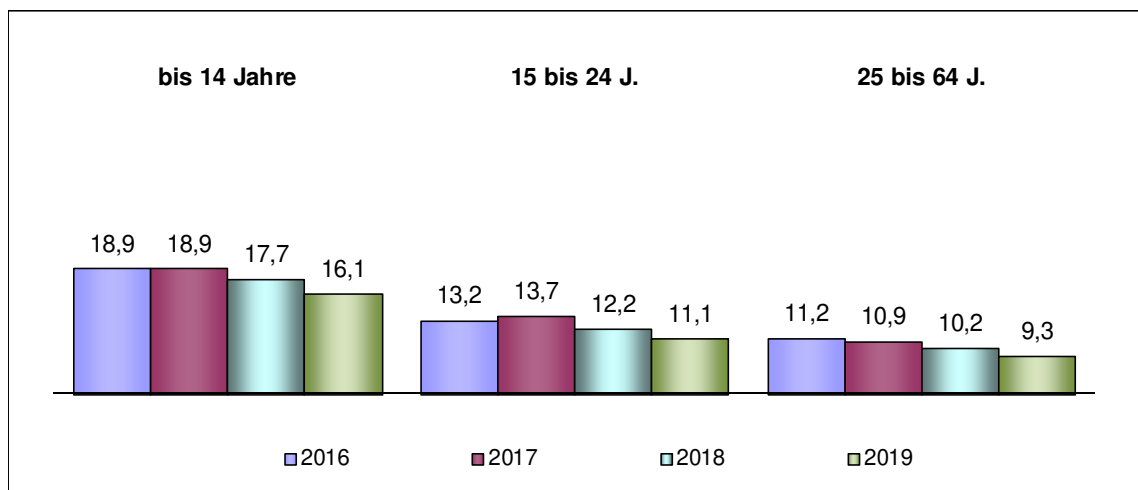
Abbildung 12: SGB II – Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in BG jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

B) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger

Abbildung 13: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II in Prozent aller Einwohner der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



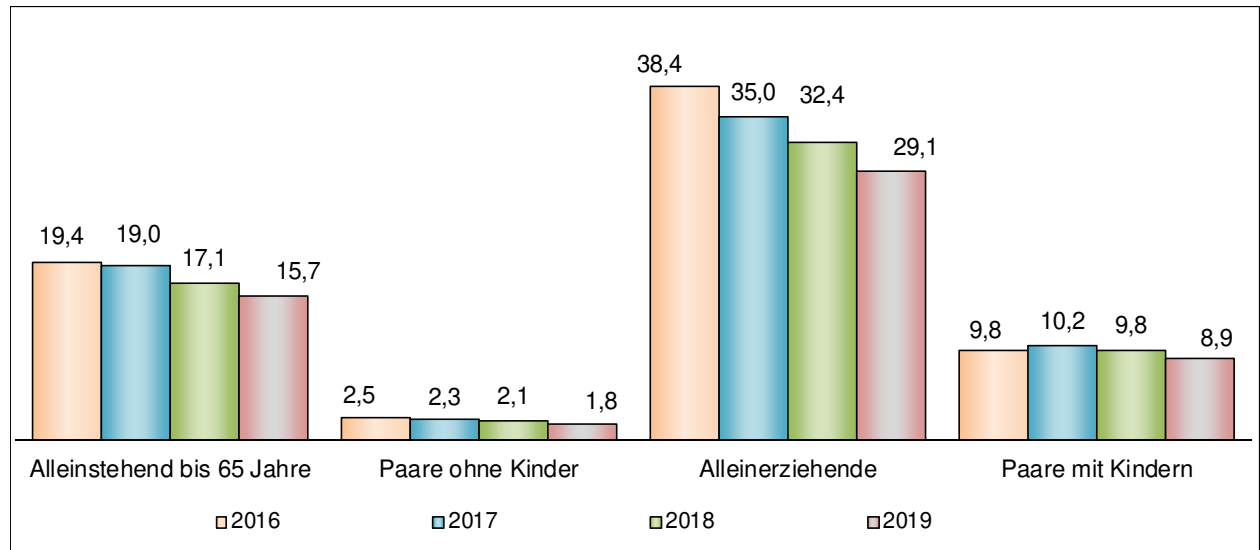
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

C) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Abbildung 14: Anteil der Bedarfsgemeinschaften SGB II in Prozent der entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

2.1.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

gesetzliche Grundlagen

SGB XII, Kapitel 3 und 4

Kurzbeschreibung

Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch haben auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Dies können z. B. sein:

- Personen mit Altersruhegeld vor der Regelaltersgrenze bzw. vorzeitiger Altersrente oder
- Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer.

Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Grundsicherung im Alter wird Senioren mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt.

Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

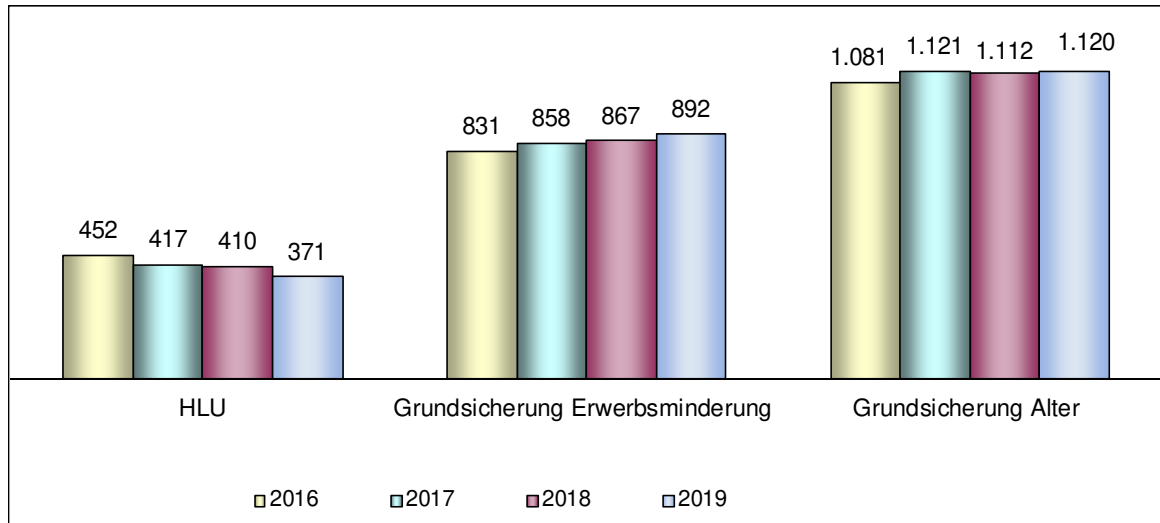
keine

Schlussfolgerung/Ausblick

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird auch in den nächsten Jahren ein leichter, aber stetiger Anstieg der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erwartet.

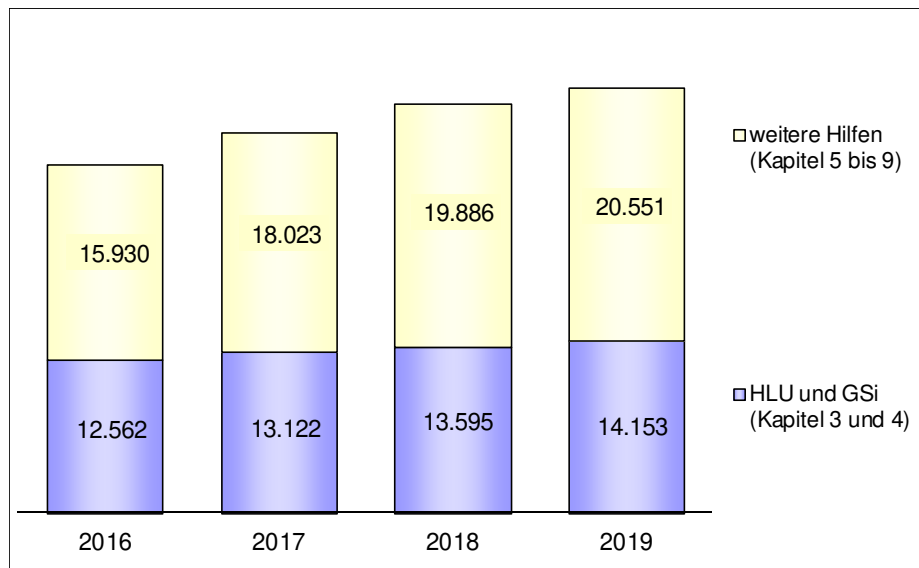
Statistische Angaben

Abbildung 15: Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 16: Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



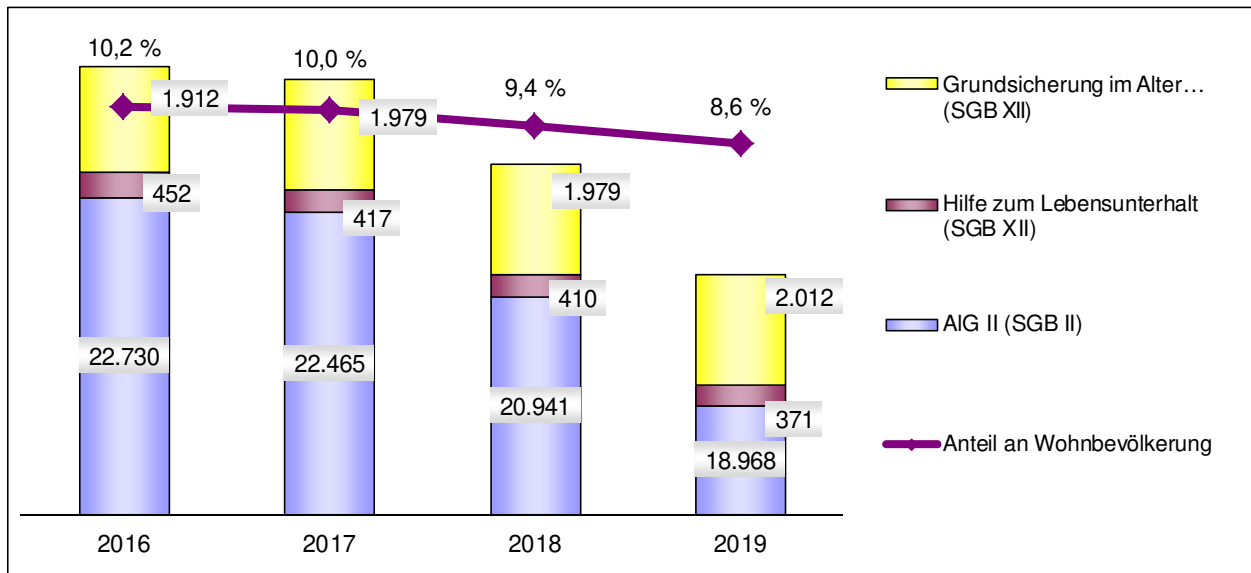
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.1.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

A) Fallzahlenentwicklung

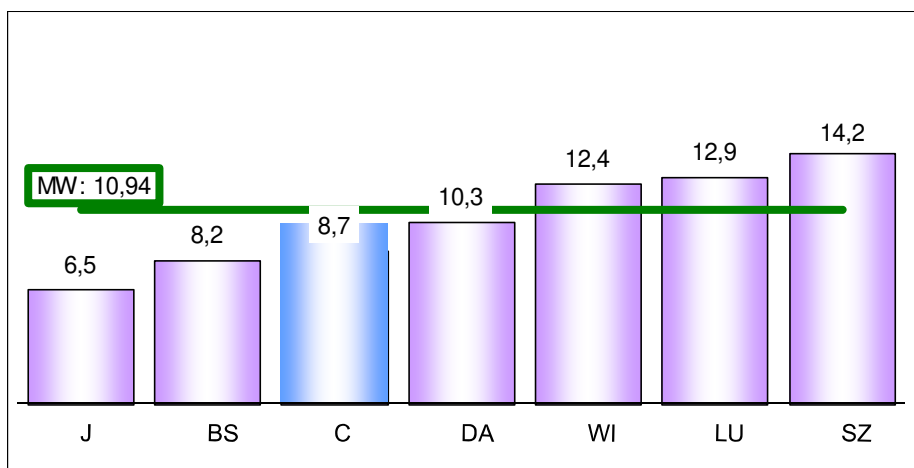
Statistische Angaben

Abbildung 17: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger in Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 18: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen⁵ (in Prozent) an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2019 in den Mitgliedsstädten des Benchmarkingkreises⁶



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

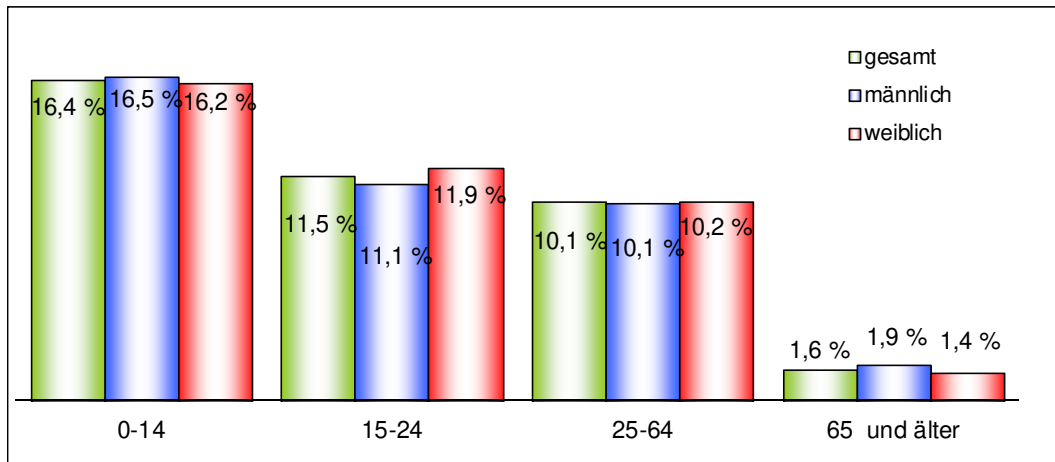
⁵ HLU nach 3. Kapitel SGB XII, Grundsicherung nach 4. Kapitel SGB XII, Arbeitslosengeld II nach SGB II

⁶ siehe Glossar (Anlage 5); Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

C) Sozialstrukturdaten

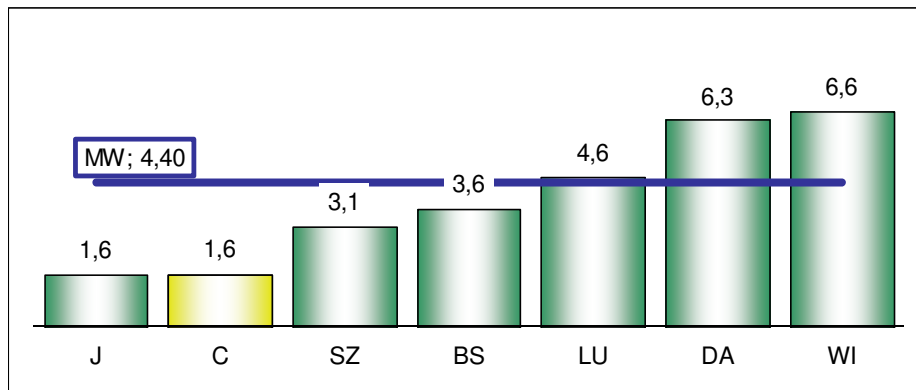
Statistische Angaben

Abbildung 19: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht zum 31.12.2019



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Abbildung 20: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe 65 Jahre und älter in den Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2019



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.1.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 22 Abs. 8 SGB II und §§ 11 (5) und 36 SGB XII

► Miet- und Energieschuldner: Kommune ► sonstige Schuldner: Beratungsstellen bei AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. und Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz

Kurzbeschreibung

Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.

Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.

Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar und lassen sich nicht ohne Gefährdung der Existenz regulieren. In Überschuldungsfällen geht es vordergründig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. um eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.

Nach beiden Gesetzen können ferner im Einzelfall Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Seit Herbst 2019 ist die Schuldnerberatung in die Abteilung Migration, Integration, Wohnen eingeordnet.

Statistische Angaben

Tabelle 1: Fallzahlen⁷ der Schuldnerberater im Jahresvergleich

	„Klassische“ Schuldnerberatung				Miet- und Energieschuldnerberatung			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
gesamt	1.286	1.260	1.125	1.061	1.450	1.484	1.610	673
davon SGB II	567	532	469	479	1.204	1.111	792	517
SGB XII	719	728	656	582	246	373	818	156

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

⁷ Fälle, nicht Personen

2.2 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Gesetzliche Grundlagen

§§ 34, 34 a und 34 b SGB XII;
 §§ 28, 29 und 30 SGB II,
 § 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II;
 §§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII

Kurzbeschreibung

Kinder aus Familien, die Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach SGB II, nach dem AsylbLG oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Zuschüsse zu:

- Mittagessen in Kita, Schule oder Hort
- Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Lernförderung (wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann)
- Schülerbeförderung
- Aufwendungen für gemeinschaftliche kulturelle und sportliche Aktivitäten

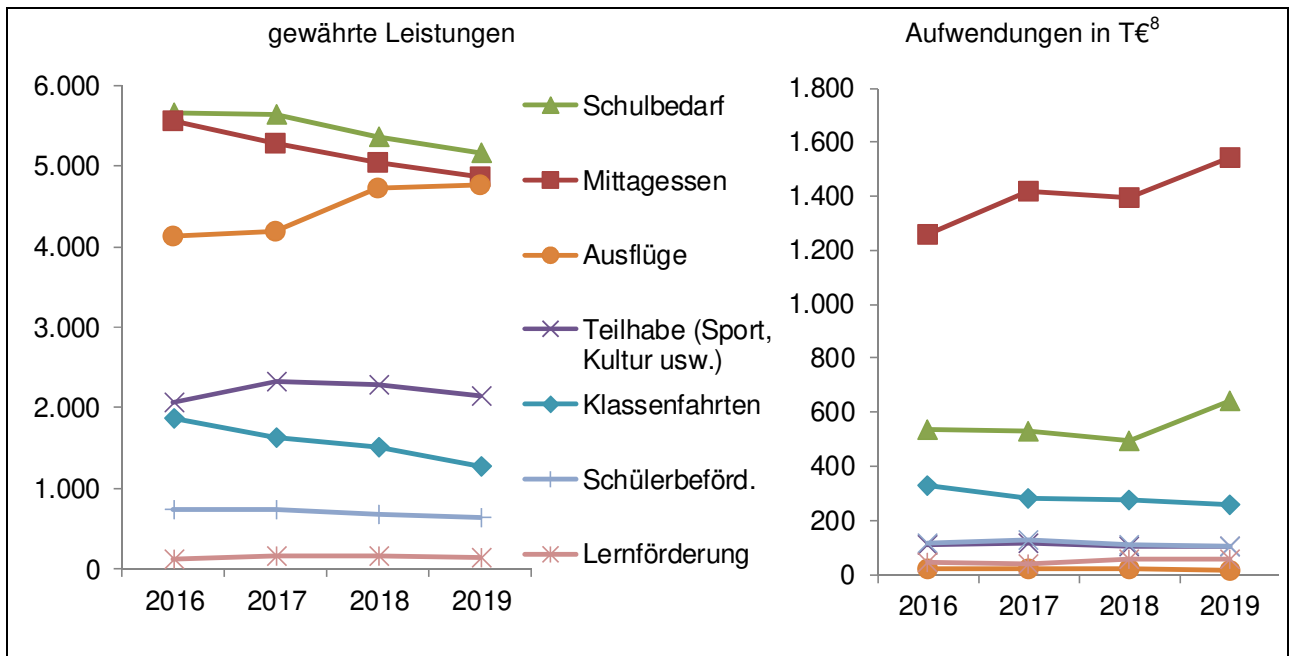
Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes wurden zum 01.08.2019 die Leistungen verbessert.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Mitmachen – beim Mittagessen in Kita, Hort und Schule, bei Musik oder Sport im Verein. Das Bildungspaket unterstützt bedürftige Familien dabei. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen ihnen bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen. Auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird in Anbetracht der insgesamt rückläufigen Quote der Inanspruchnahme hingewirkt.

Abbildung 21: Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Aufwendungen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

⁸ 2019: vorläufiges Rechnungsergebnis, Stand März 2020

2.3 Behindertenhilfe

2.3.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

<p>gesetzliche Grundlagen Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB</p>
<p>Kurzbeschreibung Auf Antrag wird festgestellt, ob bei dem betreffenden Antragsteller eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt, wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.</p> <p>Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehbehinderte, gehörlose Menschen oder schwerstbehinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Nach der Erhöhung des Regelbetrages des Sächsischen Landesblindengeldes zum 01.01.2017 wurden ab dem 01.01.2018 auch die Zahlungsbeträge der Nachteilsausgleiche für Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung, für gehörlose Menschen und für schwerstbehinderte Kinder angehoben.</p>

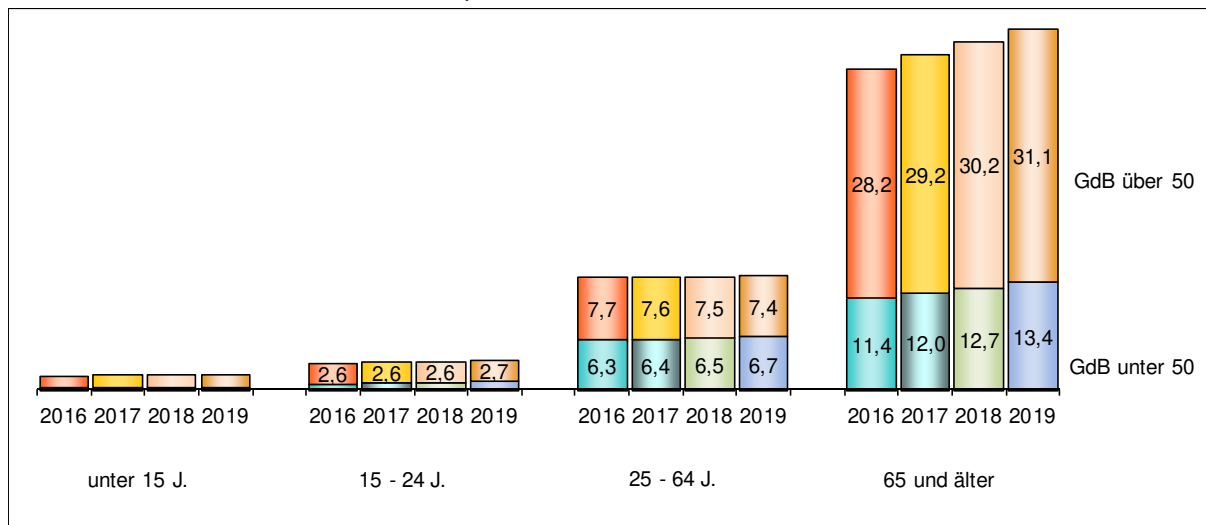
Statistische Angaben

Tabelle 2: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.12.

	2016		2017		2018		2019	
Altersgruppe	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 J.	118	456	131	491	138	513	135	517
15 bis 24 J.	178	512	193	523	229	535	257	569
25 bis 64 J.	8.183	9.892	8.213	9.683	8.246	9.428	8.280	9.235
65 J. und älter	7.752	19.205	8.264	20.093	8.784	20.941	9.343	21.760
gesamt	16.231	30.065	16.801	30.790	17.397	31.417	18.016	32.081
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises		26.024		26.678		27.191		27.862
Anteil der Ausweisinhaber an allen Schwerbehinderten		86,6 %		86,6 %		86,5 %		86,8 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunalen Sozialverband Sachsen

Abbildung 19: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersklasse zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunalen Sozialverband Sachsen

2.3.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

SGB XII, Kapitel 6 i. V. m. SGB IX, Eingliederungshilfeverordnung, SächsAGSGB

► Kommune: zuständig für alle ambulanten Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung (z. B. Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) sowie für teilstationäre / stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zum Besuch einer Hochschule und zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges sowie ambulant betreutes Wohnen und teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen ab 18 Jahren.

Kurzbeschreibung

Wer länger als sechs Monate körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird (wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur). Eine wesentliche Behinderung liegt vor, wenn die Behinderung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit führt.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/organisatorisch)

Bundesteilhabegesetz – Inkrafttreten der Reformstufe 2 zum 01.01.2018:

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

Änderung des SächsAGSGB zum 01.01.2018:

- Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe
- Änderung der sachlichen Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen für Personen über 65 Jahre

Schlussfolgerungen/Ausblick

Eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erfolgte durch das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz. Die jeweiligen Neuerungen treten in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft. Hierbei geht es vor allem um neue Bedarfssteuerungssysteme, Personen-

zentrierung und eine Ambulantisierung der Hilfen. Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten haben, werden aus dem bisherigen Fürsorgesystem des SGB XII herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht im SGB IX entwickelt. Auch nach Auffassung der Kommunen ist es wichtig, die Eingliederungshilfe für jetzige und zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern und die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung weiter zu stärken, aber auch die Finanzierbarkeit der Hilfen zu ermöglichen sowie die Kommunen von den immer weiter steigenden Kosten zu entlasten. Mit Inkrafttreten der Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 ist das Eingliederungshilferecht aus der Sozialhilfe herausgelöst und in die Gesetzlichkeiten des SGB IX eingebunden. Daraus ergeben sich umfangreiche Änderungen in der Eingliederungshilfe. Zudem wurden zum 01.01.2020 die Zuständigkeiten des Kommunalen Sozialverbands und der Kommunen nach dem SächsAGSGB neu geordnet.

A) Heilpädagogische Frühförderung

Gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 19

Kurzbeschreibung

Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte oder in einer vollstationären Einrichtung erbracht werden.

Bei Einzelintegration in einer Regelkindertagesstätte werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die heilpädagogische Fachkraft der Einrichtung. Schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Kindertagesstätte heilpädagogisch gefördert.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 3: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertagesstätten sowie in vollstationären Einrichtungen für Vorschulkinder jeweils zum 31.12.

	2016	2017	2018	2019
ambulante Leistung: in Frühförderstellen geförderte Kinder	299	300	296	328
teilstationäre Leistungen: Einzelintegration in Regelkindertagesstätten, Kinder in heilpädagogischer Gruppen und in Sondereinrichtungen	341	354	346	384
Kinder in vollstationären Einrichtungen (z. B. Heim, Pflegefamilie)	0	1	3	2

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

B) Hilfen zur Integration im Schulalltag**gesetzliche Grundlagen**

Siehe Seite 19

Kurzbeschreibung

Kinder und Jugendliche werden abhängig von ihrem jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen oder in Regelschulen beschult. Eine integrative Beschulung richtet sich nach der Sächsischen Schulintegrationsverordnung.

Ein Teil dieser Schüler benötigt im Rahmen des Schulbesuches zusätzliche Hilfen, um die allgemeine Schulpflicht zu erfüllen. Andere Schüler benötigen im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung eine besondere Förderung. Diese Hilfen werden im Rahmen der angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII gewährt.

Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler oder im Rahmen der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter angeboten.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 4: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

	2016	2017	2018	2019
ambulante Leistung: Integrationshelfer in Schule	78	90	109	115
teilstationäre Leistungen: Einzelintegration im Hort, Ganztagsbetreuung, Ferienbetreuung	108	113	123	81
stationäre Unterbringung (z. B. Internat oder Heim)	26	41	44	36
Unterbringung in einer Pflegefamilie	19	22	21	19

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen**Statistische Angaben**

Tabelle 5: Hilfen für Erwachsene

	2016	2017	2018	2019
ambulant betreutes Wohnen (Personen im Alter über 65 Jahren)	37	46	seit 2018 in Zuständigkeit des KSV	
Familienunterstützende Dienste, Tagesstrukturierende Maßnahmen	35	31	33	22
Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen für Erwachsene 65 Jahre und älter (Wohnen im Heim oder in einer Außenwohngruppe)	45	49	seit 2018 in Zuständigkeit des KSV	

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wurden im Berichtszeitraum fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung durch das Sozialamt finanziell gefördert. Weitere Angaben dazu enthält der Punkt 2.4.1.

2.3.3 Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Siehe Seite 19 ► KSV als überörtlicher Sozialhilfeträger für Menschen im Alter ab 18 Jahren

Kurzbeschreibung

Wohnstätten und Außenwohngruppen als stationäre Einrichtungen sowie das ambulant betreute Wohnen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität des Hilfe- und Betreuungsbedarfes. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wieder hergestellt werden.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Seit dem 01.01.2018 ist aufgrund der Änderung des SächsAGSGB der KSV für alle Menschen ab 18 Jahren zuständig. Die bis dahin geltende Zuständigkeit der Kommunen für Senioren ab 65 Jahren ist entfallen.

Statistische Angaben

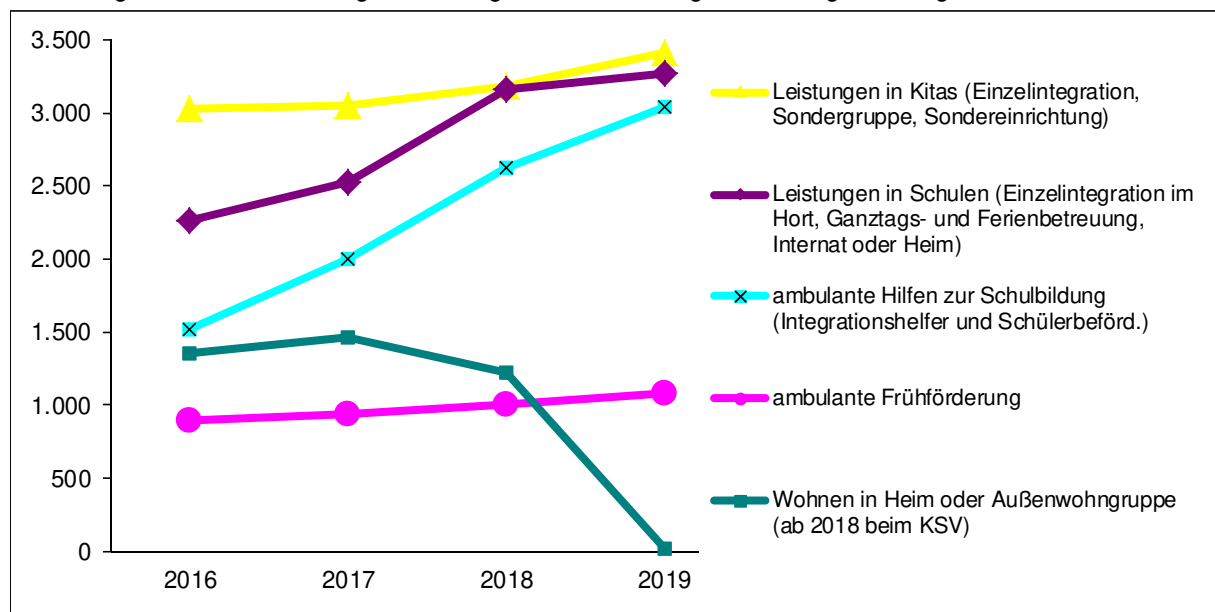
Tabelle 6: Plätze für Erwachsene im ambulant betreuten Wohnen sowie in Wohnstätten und Heimen der Behindertenhilfe jeweils zum 31.12.

	2016	2017	2018	2019
ambulant betreutes Wohnen	473	473	411	380
Wohnheime und Wohnstätten einschließlich Außenwohngruppen	403	375	406	406

Quelle: Kommunaler Sozialverband Sachsen/Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.3.4 Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII

Abbildung 20: Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.4 Seniorenhilfe und Pflege

gesetzliche Grundlagen

§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo), Fachkonzept Gesundheit und Soziales – Leitlinien für eine altersspezifische Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Senioren und Menschen mit Behinderung in Chemnitz (Altenhilfeplanung)

Kurzbeschreibung

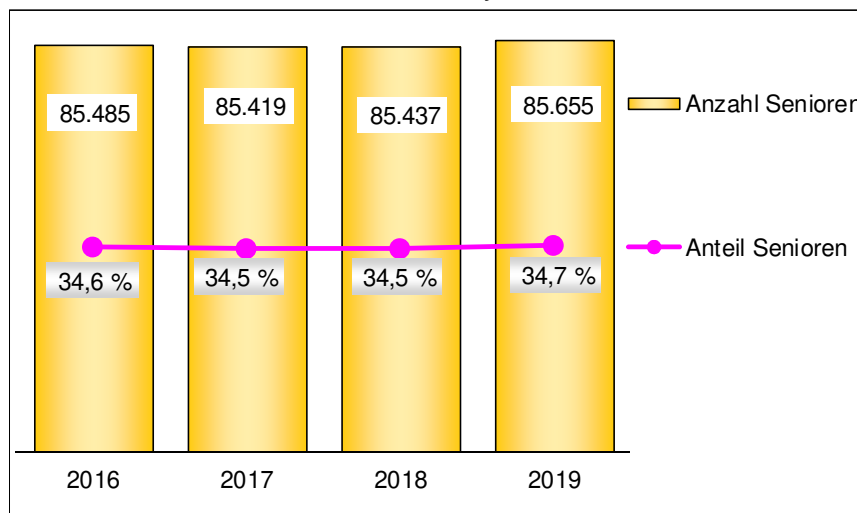
Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen. Die Kommune trägt Verantwortung im Sinne der Daseinsvorsorge. Deshalb hält die Stadt Chemnitz eigens für Menschen im Alter den kommunalen Seniorensozialdienst vor. Dieser informiert, berät, organisiert und koordiniert Unterstützungsangebote und bietet Pflegeberatung und Demenzberatung an.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Abbildung 21: Anzahl und Anteil der Senioren (Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohnern der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

2.4.1 Teilhabe, Kommunikation, Begegnung

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Siehe Seite 23; Grundlage für Förderung als freiwillige Leistung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – in der Fassung der B-140/2017 vom 24.01.2018 ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.

Kurzbeschreibung

Die Begegnungseinrichtungen geben Senioren und Menschen mit Behinderung dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dies wurde zum einen nötig, weil im Zuge der UN-BRK eine inklusive Ausrichtung erforderlich ist und zum anderen, weil sich die Interessenlagen der in das Seniorenalter eintretenden Menschen maßgeblich verändern. Um die Attraktivität der Begegnungsorte zu erhalten bzw. zu erhöhen, müssen die Angebote in den Einrichtungen an die Bedürfnisse der neuen Generation von Senioren angepasst werden.

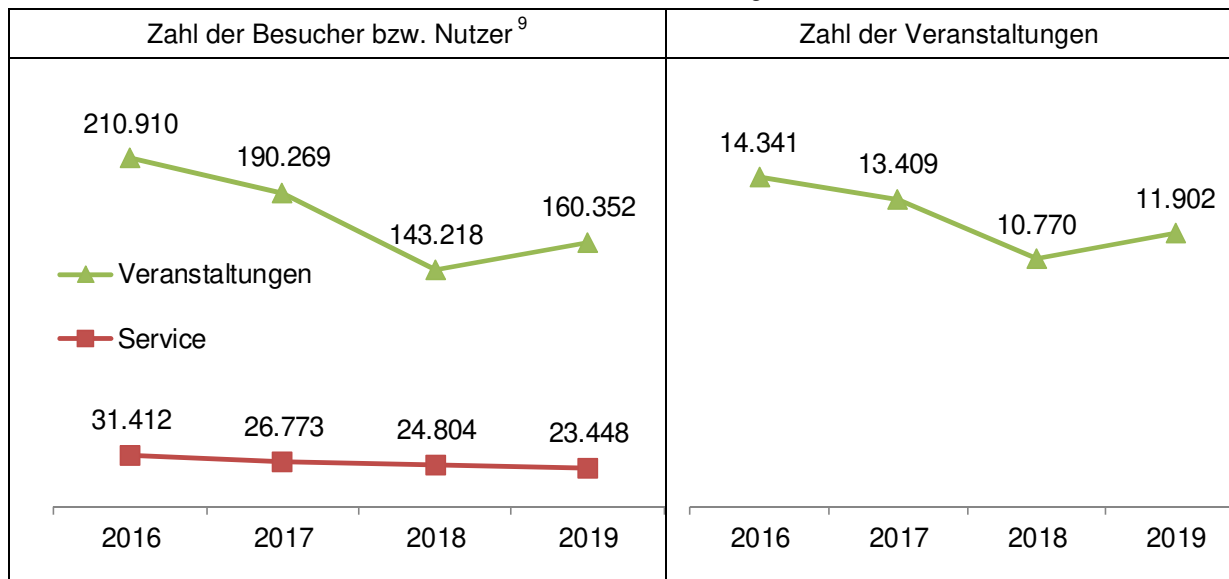
Statistische Angaben

Tabelle 7: Förderung von Begegnungseinrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderung

	2016	2017	2018	2019
Zahl der Einrichtungen	24	24	23	24
Aufwendungen in T€	1.014	1.079	1.186	1.206

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 22: Veranstaltungen und Serviceangebote der geförderten Begegnungseinrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderung



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

2.4.2 Wohnformen für Senioren

A) Altersgerechtes Wohnen

gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 23

Kurzbeschreibung

Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

Statistische Angaben

Tabelle 8: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senioren

	2016	2017	2018	2019
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senioren	18	20	26	22
Wohnkomplexe „ServiceWohnen“	14	15	13	12
Wohnkomplexe „Wohnen mit Concierge“	9	11	8	9
sonstiges Seniorenwohnen	6	4	9	11
Gesamt	47	50	56	54

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

⁹ Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen

Kurzbeschreibung

Für Demenzkranke, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in einer stationären Einrichtung leben wollen, gibt es das Angebot von speziellen Wohngemeinschaften. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmietern die gemeinschaftlichen Räume.

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Dafür muss ein Pflegegrad 2 bis 5 durch die Pflegekasse festgestellt worden sein.

Im stationären Hospiz werden schwerstkranke Menschen aufgenommen und bis zu ihrem Tod betreut. Ferner finden dort die Angehörigen fachkompetente Unterstützung zur Verarbeitung der schwierigen Lebenssituation.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Seit dem 01.01.2018 ist der örtliche Sozialhilfeträger erst ab dem 67. Lebensjahr für die Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen sachlich zuständig (bisher ab dem 65. Lebensjahr).

Schlussfolgerung/Ausblick

In den vollstationären Pflegeeinrichtungen sind seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze im Jahr 2017 die Pflegekosten sehr stark angestiegen. Ferner laufen die Besitzstandsleistungen der Krankenkassen für die Bestandsbewohner nach und nach aus.

In der Stadt Chemnitz müssen Pflegeheimbewohner neben den Pflegekassenleistungen bis zu 1.700 € monatlich für ihren Heimplatz aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zahlen. Aufgrund der oftmals hierfür nicht ausreichenden eigenen wirtschaftlichen Mittel steigen die Anzahl der Sozialhilfeempfänger sowie die Sozialhilfeaufwendungen für die vollstationäre Pflege kontinuierlich an. Ab 2020 gibt es Veränderungen in der Ausbildungsumlage, die zu weiteren Erhöhungen der Kosten in der stationären Pflege führen.

Statistische Angaben

Tabelle 9: Kapazitäten der Einrichtungen sowie Pflegegrade der Bewohner jeweils zum 31.12.

	2016	2017	2018	2019
Pflegeheime	28	28	31	31
Dauerpflegeplätze	3.326	3.281	3.635	3.636
Auslastung in %	96,4	96,5	95,5	94,7
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)	4,9	4,8	5,2	5,2
„eigenständige“ Kurzzeitpflegeeinrichtungen	0	1	2	2
Kurzzeitpflegeplätze gesamt (in Heimen und Einrichtungen)	98	107	131	131
Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen			21	25
Tages-/Nachtpflegeplätze gesamt	130	146	333	402
Anteile der Pflegeheimbewohner nach Pflegegraden – ab 2017				
ohne Pflegegrad		0,0 %	0,0 %	0,0 %
Pflegegrad 1		0,0 %	0,1 %	0,0 %
Pflegegrad 2		18,9 %	19,7 %	19,6 %
Pflegegrad 3		32,1 %	36,0 %	37,5 %
Pflegegrad 4		34,6 %	31,7 %	29,8 %
Pflegegrad 5		14,4 %	12,5 %	13,0 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

2.4.3 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§§ 61 bis 66a SGB XII in Verbindung mit SGB XI

► Kommunalen Sozialverband Sachsen ist zuständig für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen von 18 bis unter 67 Jahren.

► Kommune ist zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege und für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ab 67 Jahren.

Kurzbeschreibung

Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird die Einstufung in einen Pflegegrad vorgenommen, der im Anschluss die konkrete und individuelle Bedarfsfeststellung durch den Sozialhilfeträger folgt.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

Schlussfolgerungen/Ausblick

Seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze im Jahr 2017 und der Verbesserung der Pflegekassenleistungen in der ambulanten Pflege ist trotz regelmäßiger Anpassung der Pflegevergütung die Anzahl der Empfänger von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gesunken. Auch die Sozialhilfearbeit für die ambulante Pflege haben sich leicht verringert.

Ab 2020 gibt es Veränderungen in der Ausbildungsumlage, die auch in der ambulanten Pflege zur Erhöhung der Kosten führen werden.

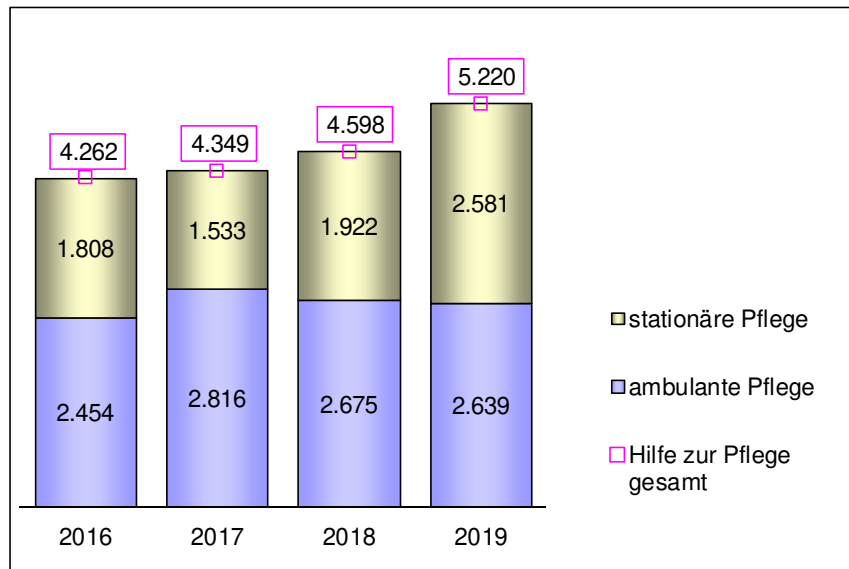
Statistische Angaben

Tabelle 10: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger (LE) nach SGB XI¹⁰

	2016	2017	2018	2019
Leistungen außerhalb von Einrichtungen				
Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII	426	287	264	253
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) außerhalb von Einrichtungen		9.453		noch nicht bekannt
Leistungen in Einrichtungen: teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege				
Personen mit Tagespflege nach SGB XII	3	4	3	12
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres) nach SGB XII	2	1	0	2
Leistungen in Einrichtungen: vollstationäre Pflege (Dauerpflege)				
Personen mit Dauerpflege nach SGB XII gesamt	408	380	404	416
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	309	283	311	324
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) in Einrichtungen in Chemnitz		3.321		noch nicht bekannt
Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII an allen Chemnitzer Heimbewohnern (Dauerpflege) zum Jahresende	9,3 %	8,6 %	8,6 %	8,9 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Abbildung 23: Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€¹¹

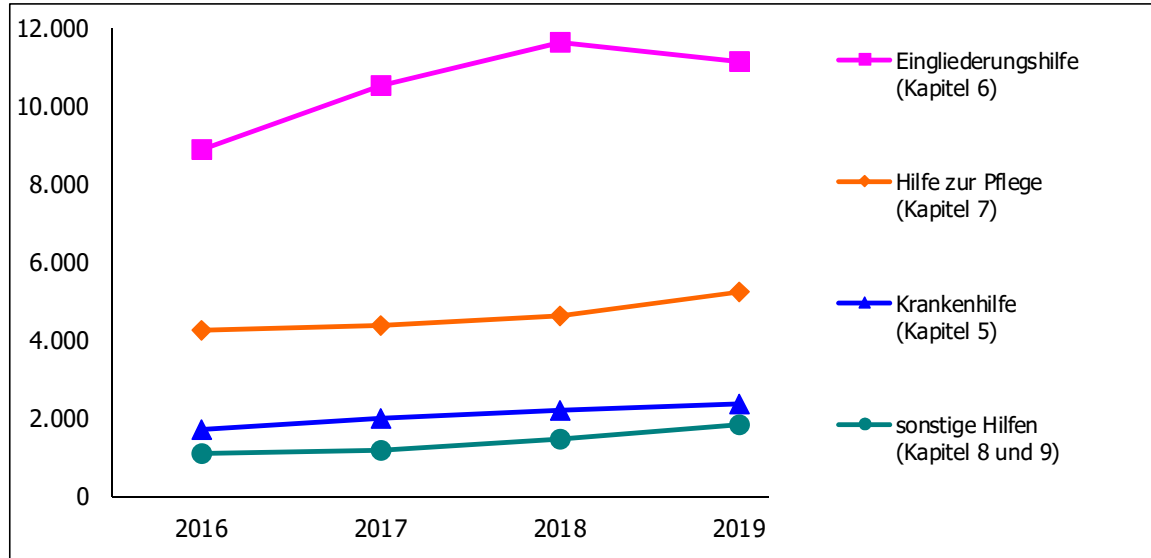


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹⁰ Daten werden nur aller zwei Jahre veröffentlicht. Angaben für 2019 liegen noch nicht vor.

¹¹ 2019: Vorläufiges Rechnungsergebnis Stand März 2020

Abbildung 24: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Der Rückgang der Ausgaben für Eingliederungshilfe im Jahr 2019 beruht auf dem bereits dargestellten Wechsel der Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen sowie Wohnen in vollstationären Einrichtungen zum KSV.

2.5 Hilfen für Migranten und Flüchtlinge

2.5.1 Leistungen für Asylbewerber

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist zuständig für die Asylbewerber, die durch die Landesdirektion, Zentrale Ausländerbehörde, der Stadt Chemnitz zugewiesen werden.

Kurzbeschreibung

Asylbewerber sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG besitzen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach der Aufnahme von Neueinreisenden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE), der Registrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde und der Anhörung zum Asylantrag durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.

Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten Wohnungen sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen werden als Geldleistung gewährt.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Umfangreiche Änderungen des AsylbLG mit Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes zum 01.09.2019 sowie des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht zum 21.08.2019

Abbau der Unterbringungskapazitäten durch Kündigung von angemieteten Wohnungen

Schlussfolgerungen/Ausblick

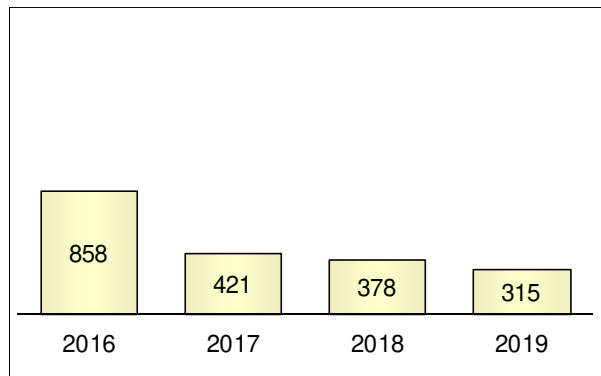
Mit einer hohen Dynamik und Schnelligkeit reagiert der Gesetzgeber auch weiterhin auf verschiedene Lagen mit zahlreichen Gesetzesänderungen im Leistungsbereich Asyl. Das stellt die Bearbeitung vor Ort vor große Herausforderungen, da die Umrechnung von Leistungsansprüchen und die Neubescheidung in fast allen Leistungsakten erforderlich ist.

Im Blick des Sozialamtes bleibt nach wie vor die große Gruppe von leistungsberechtigten Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die sich als Geduldete in Chemnitz aufhalten. Sie bleiben bis zur Ausreise im Leistungsbezug nach AsylbLG.

A) Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Chemnitz

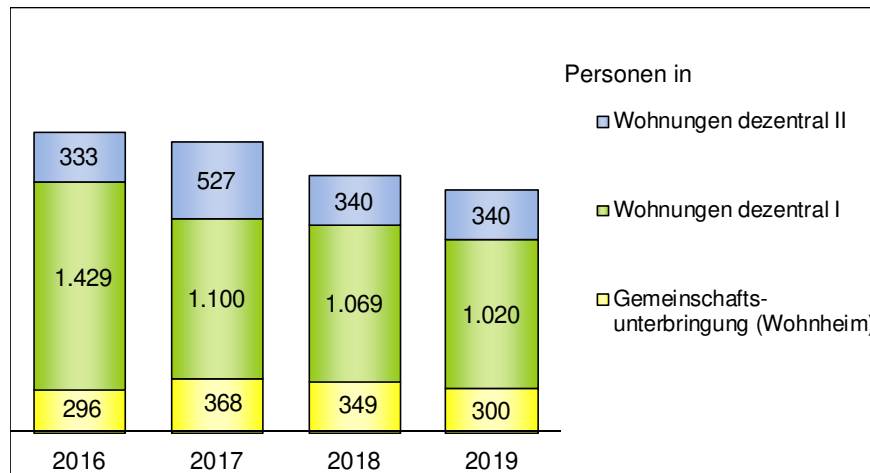
Statistische Angaben

Abbildung 25: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 26: Unterbringung von Asylbewerbern und Angehörigen in verschiedenen Wohnformen jeweils zum 31.12



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

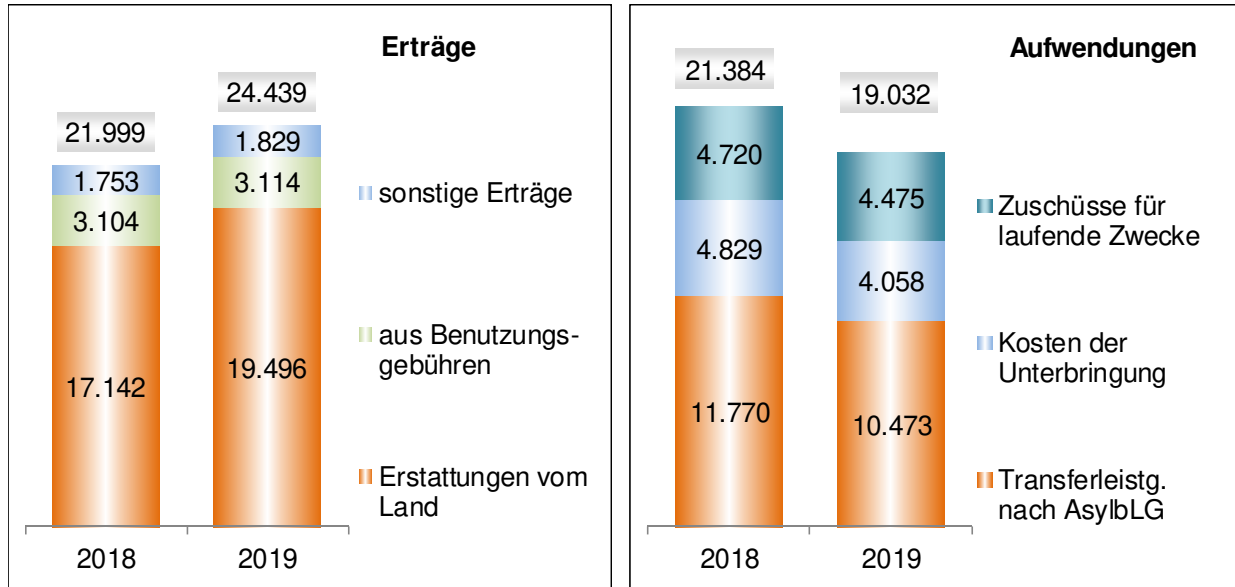
Kommentierung

Die Aufnahmezahlen entsprechen dem anhaltenden bundesweiten Trend aufzunehmender Flüchtlinge aufgrund aktueller Kriegs- und Krisensituationen. Hauptherkunftsländer waren im Berichtszeitraum wiederum Syrien, Afghanistan und Irak.

B) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für Unterbringung und soziale Betreuung für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge in Zuständigkeit der Stadt Chemnitz

Statistische Angaben

Abbildung 25: Erträge und Aufwendungen im Budget Asyl im Detail¹²



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

¹² Aufgrund von Änderungen in der Bereichsabgrenzung sind die Angaben zu den Vorjahren nicht mehr vergleichbar, deshalb werden nur die Jahre 2018 und 2019 dargestellt. Angaben für 2019: vorläufiges Rechnungsergebnis, Stand März 2020

2.5.2 Förderung der Integration

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Integrationsgesetz

Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen Integrative Maßnahmen

Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Asylbewerbern Chemnitz in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Kurzbeschreibung

Im Rahmen des **Integrationsgesetzes** kann das Sozialamt Asylsuchende in folgende Integrationsmaßnahmen vermitteln:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (AGH)
- Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG (FIM)
- Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 5b AsylbLG (I-Kurse)

Die Teilnehmer können dabei frühestmöglich die Sprache und gesellschaftliche Grundregeln lernen. Die Arbeitsgelegenheiten können helfen, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Mit der **Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen** fördert der Freistaat Sachsen die soziale Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts seit 2015.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Inkrafttreten der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung im Januar 2019

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die im Berichtszeitraum weiterentwickelten Instrumente zur Integration haben sich im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit vieler Akteure mit der Verwaltung bewährt. Neben der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen werden Bedarf und besondere Lebenslage der Asylbewerber berücksichtigt.

Fördermittel des Landes über die Richtlinie Integrative Maßnahmen werden weiterhin genutzt einschließlich der 2017 neu eingeführten Förderung von Kommunalen Integrationskoordinatoren für kreisfreie Städte.

Diese Richtlinie Integrative Maßnahmen wurde im März 2020 neu aufgelegt.

Statistische Angaben

A) Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 5b AsylbLG

Seit 2018 werden durch das Sozialamt Asylbewerber in Integrationskurse des BAMF vermittelt bzw. zur Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet

Tabelle 11: Teilnehmer

	2018	2019
	39	41

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

B) Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5 und 5a AsylbLG

Tabelle 12: Verfahren, Träger und Teilnehmer

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG Zuweisung durch Sozialamt			
	Zahl der Anbieter	Kapazität	zugewiesene Personen
2016	5	52	76
2017	5	52	56
2018	4	62	208
2019	5	77	279
Arbeitsmarktprogramm FIM nach § 5 a AsylbLG Zuweisung durch Agentur für Arbeit; nicht für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie vollziehbar Ausreisepflichtige			
	Zahl der Anbieter	Kapazität	zugewiesene Personen
2016	3	64	61
2017	3	64	126
2018	3	51	109
2019	3	30	32

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

C) Integrationsprojekt Angekommen - Angenommen

Dieses Projekt unterstützt seit Mai 2016 Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Herstellen einer grundlegenden Kommunikationsfähigkeit, beim Erkennen von Kompetenzen für berufliche Handlungsfelder, beim Erkennen und Trainieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten. Es ermöglicht das Sammeln von Erfahrungen in einem arbeitsähnlichen Beschäftigungsverhältnis und vermittelt in bedarfsorientierte weiterführende Integrationsangebote.

Tabelle 13: Teilnehmer

2016	2017	2018	2019
303	381	439	233

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

D) Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz

Seit Oktober 2015 besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit, um sofort nach Zuweisung der Asylbewerber zur Stadt Chemnitz alle vorhandenen Potenziale in Bezug auf Schul- und Berufsabschluss und Sprachkenntnisse der Leistungsempfänger AsylbLG an die Agentur für Arbeit zu melden. Ziel ist es, dass die Agentur für Arbeit als zuständiger Träger für die Arbeitsvermittlung frühzeitig mit der Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beginnen kann.

Tabelle 14: Zahl der vermittelten Personen

2016	2017	2018	2019
478	125	65	58

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

E) Integrationsnetzwerk

Seit 1999 besteht in Chemnitz ein Integrationsnetzwerk, in dem Ämter, Institutionen, Vereine und Institutionen zusammenarbeiten, die mit Fragen der Zuwanderung und Integrationsförderung befasst sind. Regelmäßig finden Netzwerktreffen statt, in denen ein Austausch über fachliche Themen, neue Entwicklungen in der Migrationsarbeit und über Änderungen von Rechtsgrundlagen und Gesetzen stattfindet. Zum 31.12.2019 zählte das Netzwerk 89 Mitglieder.

F) Integrationsmesse

Im Berichtszeitraum wurden die siebte und achte Integrationsmesse für Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführt. Veranstalter der Messe sind seit dem Jahr 2016 die solaris Förderzentrum für Jugend und Umwelt gGmbH in Kooperation mit dem Sozialamt der Stadt Chemnitz und weiteren engagierten Partnern aus Gesellschaft und Wirtschaft.

Ziele der Messe sind u. a. die regionale Fachkräftesicherung, die Vernetzung zwischen Arbeitsmarktakteuren und Migranten, Migranten den Zugang zum Arbeits- und Bildungsmarkt zu erleichtern und regionalen Unternehmen/Arbeitgebern das Kennenlernen von Arbeitnehmern zu ermöglichen. 2018 konnte diese Messe 55 Aussteller und ca. 1.000 Besucher verzeichnen, 2019 waren es 58 Aussteller und über 1.000 Besucher.

G) Förderung nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung § 4 Integration (SächsKomPauschVO)

Folgende Bereiche können über § 4 Integration gefördert werden:

1. Die kommunale Integrationsarbeit und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch folgende Maßnahmen:
 - a) Kommunale Integrationskoordinatoren
 - b) eine Koordinierungskraft für Integration, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig ist,
 - c) Orientierung, Sprach- und Kulturmittlung, Gemeindedolmetscherdienste,
 - d) Aufwendungen im Rahmen der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten
2. Angebote zur Flüchtlingssozialarbeit und die Beratung zur freiwilligen Ausreise von Flüchtlingen in kommunaler Unterbringung

Neben der Besetzung der Stelle Koordinierungskraft Integration im Sozialamt wurden ehrenamtliche Deutschkurse und Mikroprojekte mit integrativem Charakter wie z. B. Sprachcafé, Büchertauschzelle oder Fahrradkurse für Frauen finanziell unterstützt.

Tabelle 15: Aus der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen geförderte Projekte

	2016	2017	2018	2019
Deutschkurse	6	15	5	5
Mikroprojekte	4	25	66	79

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Im Zeitraum 2019 bis Februar 2020 war auch die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der kommunalen Integrationsarbeit und bei der Stärkung des gesellschaftli-

chen Zusammenhalts hier eingeordnet. (Vorher und ab März 2020 wieder Teil 2 der Richtlinie Integrative Maßnahmen des Freistaates Sachsen.)

H) Förderung nach der Richtlinie Integrative Maßnahmen des Freistaates Sachsen

Folgende Bereiche können über die Richtlinie Integrative Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen in den Bereichen Integration, Partizipation und gesellschaftlicher Zusammenhalt (Teil 1)
2. Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der kommunalen Integrationsarbeit und bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Teil 2; gültig bis Ende 2018)
3. Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund (Teil 3)
4. Maßnahmen zur Erstorientierung (Teil 4)
5. Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ (Teil 5)

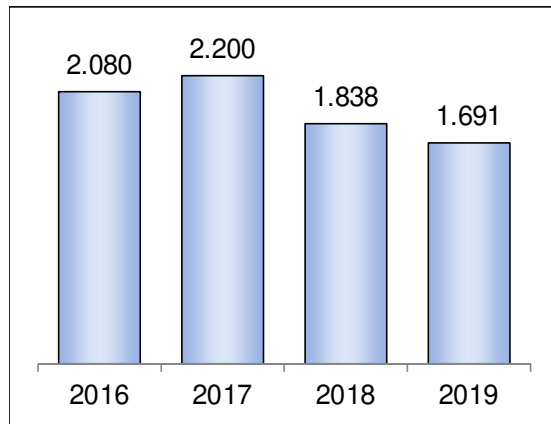
2.5.3 Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige

Kurzbeschreibung
Angebote zur Beratung und Betreuung werden für den Personenkreis mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige vorgehalten. Darüber hinaus stehen diesen Klientengruppen in der Stadt Chemnitz noch andere migrationsspezifische Regeldienste zur Verfügung.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
§ 45 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz), § 9 Abs.1 Satz 4 BVFG (Bundesvertriebenengesetz), Sächs. Flüchtlingsaufnahmegesetz ► Kommune ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch die Abteilung Migration, Integration, Wohnen des Sozialamtes Chemnitz sowie durch beauftragte freie Träger: AGIUA Migrationssozial- und Jugendarbeit e. V., AWO Soziale Dienste Chemnitz und Umgebung gGmbH, Sächsischer Flüchtlingsrat e. V., SFZ Förderzentrum gGmbH, Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e. V., Jüdische Gemeinde Chemnitz
Zielstellung/Zweck
Die Soziale Beratung und Betreuung berät zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und bei migrationsbedingten Problemen, gibt Orientierungshilfen, vermittelt zu spezifischen problembezogenen Angeboten und unterstützt die soziale und kulturelle Integration in die Gesellschaft. Mit der Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen sollen Begegnung und ein tolerantes und offenes Miteinander im Zusammenleben von deutscher und ausländischer Bevölkerung gefördert werden sowie eine Prävention von Konfliktpotenzial und Wahrung von Hausfrieden sichergestellt werden.
Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)
Im Berichtszeitraum wurden die vorgehaltenen Betreuungskapazitäten entsprechend der verringerten zugewiesenen Personen reduziert. Nach einem Interessenbekundungsverfahren wurde mit dem SFZ Förderzentrum gGmbH ein zusätzlicher freier Träger für die Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Hintergrund vertraglich gebunden.
Schlussfolgerungen/Ausblick
Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der zu betreuenden Personen in den kommenden Jahren nur leicht zurückgehen wird und daher eine Verstetigung der sozialen Betreuung und Beratung von Flüchtlingen erfolgt.

A) Soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen

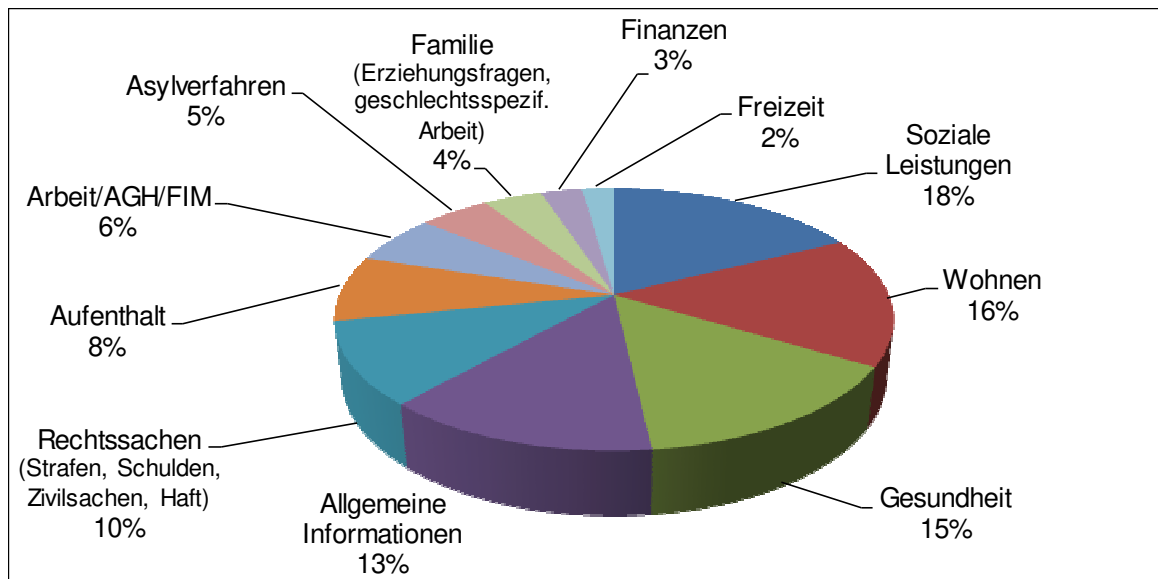
Statistische Angaben

Abbildung 25: Durch Sozialarbeiter von Sozialamt und freien Trägern betreute Personen im Jahresdurchschnitt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Sozialplanung

Abbildung 25: Inhalte der Beratung im Jahr 2019



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Sozialplanung

2.6 Hilfen für Wohnungslose

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§§ 15, 36 Abs. 2, 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V.

Kurzbeschreibung

Der örtliche Sozialhilfeträger wird vom Amtsgericht über Räumungsklagen informiert. Mit dem Bekanntwerden sind die notwendigen Beratungs- und Betreuungsaufgaben am Klienten zu übernehmen. Ziel ist die Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Ist der Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungsnotfallhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit dem Betroffenen erarbeitet. Die Unterbringung im Nachtquartier, die Aufnahme in einen Clearingprozess und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit einem Betreuungsangebot) sind Beispiele weiterführender Hilfen.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

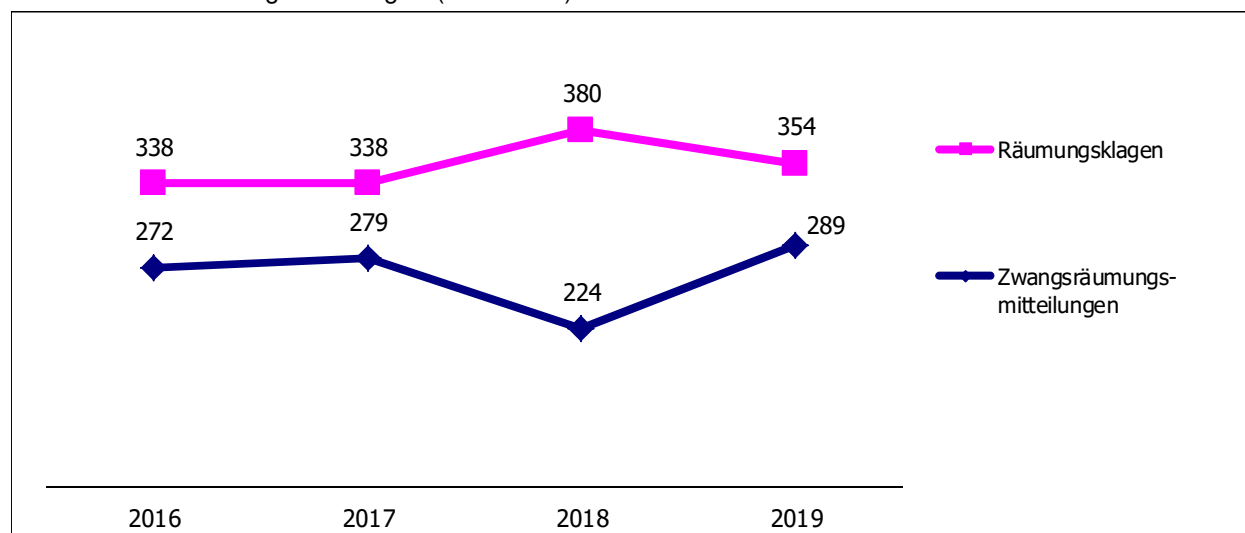
Seit Oktober 2018 ist die Stadt Chemnitz als örtlicher Sozialhilfeträger allein zuständig.

A) Präventive Wohnungsnotfallhilfe

Die präventive Wohnungsnotfallhilfe beginnt mit Bekanntwerden durch Vorsprache der Hilfesuchenden oder nach Mitteilung des Amtsgerichtes gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot erhält der Betroffene deutlich vor dem eigentlichen Wohnungsverlust.

Statistische Angaben

Abbildung 27: Räumungsklagen, Zwangsräumungsmittelungen, verhinderte und vollstreckte Zwangsräumungen (Haushalte)

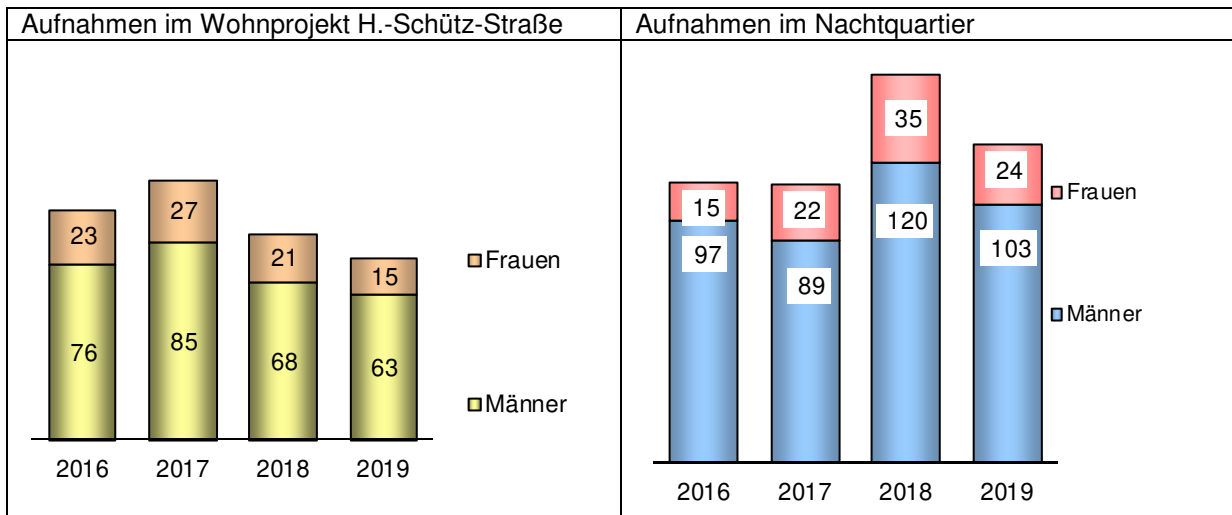


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

B) Wohnungsnotfallhilfe bei Wohnungsverlust

Statistische Angaben

Abbildung 28: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe im Laufe des Jahres



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Mit dem 01.01.2020 wurde das Wohnprojekt neu ausgerichtet. Menschen in Wohnungsnotfallsituationen erhalten bedarfsorientierte sozialpädagogische Hilfe für die Dauer ihres Aufenthalts in der Einrichtung, das ist in der Regel bis zum Ende der unfreiwilligen Obdachlosigkeit.

Zusätzlich gibt es einen Raum, der als Tagesaufenthalt für die Nutzer des Nachtquartiers zur Verfügung steht. Damit muss das Haus nicht mehr um 8:00 Uhr verlassen werden.

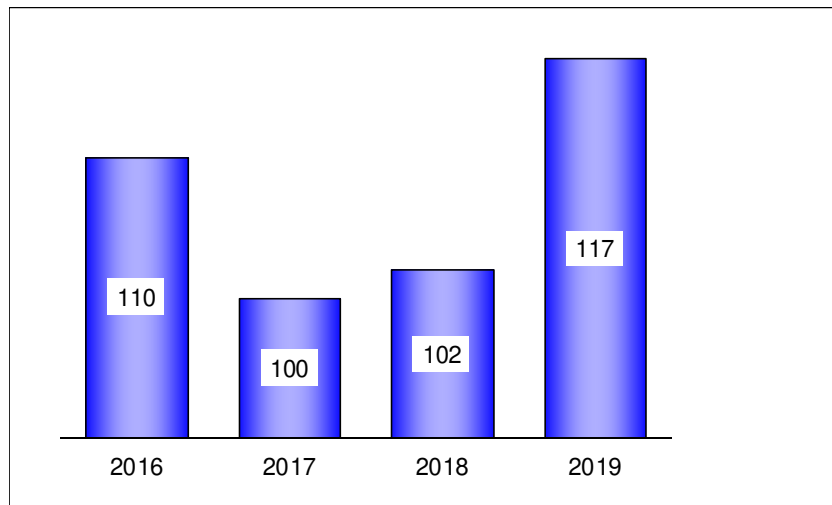
Tabelle 16: Durchschnittliche Zahl von Personen in Beratungs- und Clearingprozessen¹³

	2018	2019
Kurzberatungen	27	25
Folgeberatungen	42	105
Clearingprozesse	20	21

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

¹³ Wegen Veränderungen der statistischen Erfassung sind die Zahlen nicht direkt vergleichbar zu den Vorjahren. Deshalb werden nur 2018 und 2019 dargestellt.

Abbildung 29: Bewilligte Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte¹⁴, örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger¹⁵



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Von Wohnungslosigkeit Betroffene können sich zur Aufnahme eines ambulanten Beratungsprozesses oder eines Clearingprozesses in der Heinrich-Schütz-Str. 84 entscheiden, um dadurch proaktiv den Einstieg in die Überwindung der Wohnungslosigkeit zu finden.

Die Hilfen nach dem SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten beitragen und dienen insbesondere dem Erhalt oder der Begründung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens und Wohnens. Die mit Vereinbarung gebundenen Träger können Beratungsleistungen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten abrechnen. Der Übergang in ein Hilfeangebot nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII erfolgt nach Abschluss des Beratungsprozesses.

¹⁴ Vorbeugende und nachgehende Hilfen sowie ambulant betreutes Wohnen

¹⁵ Seit Oktober 2018 ist der örtliche Träger (Stadt Chemnitz) allein zuständig.

2.7 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

<p>Gesetzliche Grundlagen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG)</p>
<p>Kurzbeschreibung Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welcher den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro. Elterngeld kann in Form von Basiselterngeld oder Elterngeld-Plus bezogen werden. Die Eltern können sich für eine dieser Formen entscheiden oder beide kombinieren. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Eltern zusätzlich einen Partnerschaftsbonus in Form von Elterngeld-Plus-Monaten in Anspruch nehmen.</p> <p>Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag Landeserziehungsgeld erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert. Ab dem dritten Kind wird Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gewährt. Dadurch sollen Familien mit drei und mehr Kindern besonders unterstützt werden.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum keine</p>

Statistische Angaben

Tabelle 17: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld sowie Empfängerzahlen im Jahresdurchschnitt

	2016	2017	2018	2019
bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld im Jahr	3.552	4.198	4.392	4.206
Empfänger von Bundeselterngeld im JahresØ	2.069	2.136	2.228	2.150
zum Vergleich: Kinder bis 14 Monate in Chemnitz	2.582	2.718	2.451	2.419
bewilligte Anträge auf Landeserziehungsgeld im Jahr	625	751	736	801
Empfänger von Landeserziehungsgeld im JahresØ	234	245	262	271
zum Vergleich: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	4.469	4.624	4.703	4.624

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

2.8 Wohngeld

<p>Gesetzliche Grundlagen Wohngeldgesetz</p>
<p>Kurzbeschreibung Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.</p>
<p>Veränderungen im Berichtszeitraum keine</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick Zum 01.01.2020 trat das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) in Kraft. Es enthält die folgenden Veränderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Tabellenwerte und Höchstbeträge für Miete und Belastung, • Erhöhung des Schwerbehindertenfreibetrags, • Erhöhung des anrechnungsfreien Betrags bei Unterhaltsleistungen an pflegebedürftige Personen sowie • Überprüfung und Fortschreibung der Tabellenwerte, Höchstbeträge und Mietstufenzuordnung aller zwei Jahre. <p>Die Änderungen wirken sich auch auf bestehende Wohngeldbewilligungen aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020 hinein aus.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 18: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld sowie Summe des gezahlten Wohngeldes

	2016	2017	2018	2019
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	3.272	3.319	3.037	2.754
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	2,5 %	2,5 %	2,3 %	2,1 %
Aufwendungen Wohngeld in Tausend Euro	5.620	5.040	4.620	4.100

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

2.9 ChemnitzPass

Gesetzliche Grundlagen

Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007, B-005/2011 vom 26.01.2011, B-006/2012 vom 25.01.2012

Kurzbeschreibung

Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem ChemnitzPass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

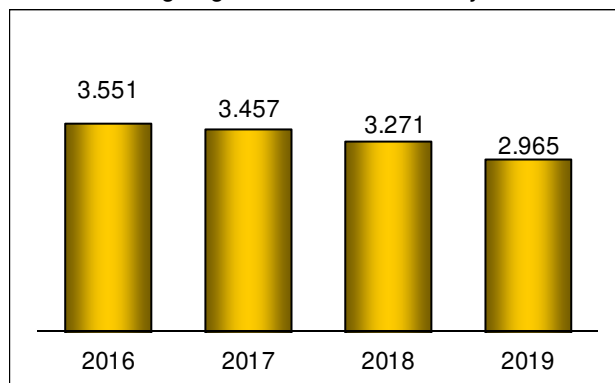
Anspruchsberechtigt sind Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Personen, die im Sinne des § 46 SGB I auf eine dieser Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu beziehen, Empfänger von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen, sowie auswärts wohnende minderjährige Kinder von Chemnitzer Anspruchsberechtigten.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Keine

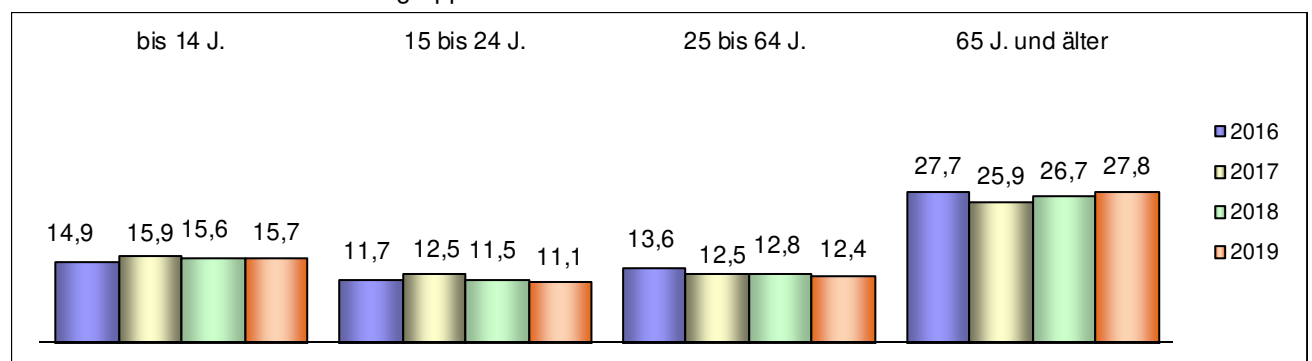
Statistische Angaben

Abbildung 30: Inhaber von gültigen ChemnitzPässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Abbildung 31: Anteile der Nutzer von ChemnitzPässen an den Leistungsempfängern SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12.2019¹⁶



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

¹⁶ Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger nach SGB VIII müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppenaufteilung nicht vorliegt.